Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

7. Sitzung (04.04.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

VII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 4. April 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter und v. Blittersdorf, Geheimer Referendär Regenauer und Ministerialrath Lang:

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Armbruster und Buhl.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Die neu eingetretenen Abgeordneten Kuenzer und Delisle werden beeidigt.

Das Sekretariat macht sodann folgende neue Eingaben bekannt:

1) Eine Motion des Abg. Buß, Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, zu bitten, auf dem Wege der Gesetzgebung Fürsorge zu treffen, daß den mit dem fabrikmäßigen Betrieb der Industrie verbundenen Nachtheilen möglichst vorgebeugt werde.

2) Eine Petition des Gemeinderaths in Egringen, Oberamtsbezirks Lörrach, um Erwirkung eines Gesetzes, wornach die Liegenschaftsverkäufe einzig von den Gemeinderäthen gewährt und die Urkunden darüber von diesen ausgestellt werden.

3) Eine Eingabe der Bürger Conrad Wüst, Markus Merkle und Engelhard Spitz, des jüngern, in Heidelsheim, Oberamtsbezirks Bruchsal, mehrere Beschwerden gegen den Gemeinderath in Heidelsheim, insbesondere gegen den Bürgermeister Durst daselbst, Anschuldigung gesetzwidriger Amtshandlungen betreff.

4) Eine Vorstellung der Bürgermeister zu Schriesheim und Leutershausen, im Amtsbezirke Weinheim, Namens sämmtlicher Weinheimer Amtsgemeinden, um Aufhebung des Schulgeldes, in so weit die politischen Gemeinden einen Beitrag zur Besoldung der Volksschullehrer zu leisten verbunden sind.

Seramin übergibt eine Petition der Gemeinden Ihringen und Mördingen im Amtsbezirke Breisach, um Rückersatz der seit dem Jahr 1815 in die allgemeine Flußbaukasse zur Ungebühr geleisteten Beiträge ad 8655 fl. 23 kr., und resp. 9766 fl. 39 kr.

Aschbach übergibt folgende Petitionen:

a) Der Bürgermeister in Bonndorf, Uehlingen, Grafenhausen, Faulenfirst, Aichen und 26 anderer Gemeinden des Amtsbezirks Bondorf, die Umlegung der Schul-Visitations-Diäten auf das Steuerkapital, oder die Verwandlung derselben in ein Aversum betreffend.

b) Derselben Bürgermeister, resp. Gemeinden, um Aufhebung der Landesgestüts-Anstalt.

c) Ebenderselben, die Abschaffung des Schulgeldes betr.

d) Der Nämlichen, um Erhöhung der nachzuweisenden Vermögenssumme bei Bürgerannahmsgesuchen.

e) Ebenderselben, das Fällen des Brennholzes und die Räumung der Schläge betreffend.

Platz übergibt eine Petition der Weinwirthe zu Bettingen, Urphar, Lindelbach, Dertingen, Dietenhan, Kembach und neun anderer Orte des Amtsbezirks Wertheim, um Verwandlung der Weinaccise und des Ohmgelds in ein Aversum.

v. Rotteck übergibt eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses und einer großen Anzahl Bürger zu Bödigheim, Amtsbezirks Buchen, das im Regierungsblatt Nr. V von 1837 verkündete provisorische Gesetz über die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsritterschaft betreffend.

Eine weitere Petition der nämlichen Gemeinde: die Aufhebung von Sterbfall, Handlohn und anderen alten Abgaben betreffend.

Welcker übergibt eine Petition des Bürgermeisters Steinbach und Andreas Dengler Namens der Gemeinden Ober- Mittel- und Unterschefflenz, Katzenthal und Waldmühlbach, im Amtsbezirke Mosbach, die Ausübung der ihnen zugehörigen Jagdgerechtigkeit betreffend.

Der Präsident bemerkt hierauf der Kammer, daß der Bericht des Abg. Duttlinger über den Gesetzentwurf, die Zuziehung von Zeugen bei Eheberedungen betreffend, heute nicht vorgetragen werden könne, weßhalb sofort der Abg. v. Dürrheimb Bericht über den Gesetzesentwurf in Betreff des Einstehens der Tambours und Spielleute vor erreichtem Conscriptionsalter erstattet.

(Beil. Nr. 1 3s Beil. Heft S. 163, 164.)

Der Präsident setzt sodann die Kammer von der Vertheilung der Arbeiten der Budget-Commission in Kenntniß.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Discussion des Berichts des Abg. Helmreich über den Gesetzesentwurf, das Branntweinkesselgeld betreffend.

Nachdem zuvörderst die Berathung über das Allgemeine eröffnet worden, äußert:

v. Rotteck: Der Gegenstand ist zwar nicht von sehr hohem politischen Interesse, und ich gestehe, daß es mich einige Ueberwindung kostet, um mich zur Opposition gegen die Anträge des Berichts zu entschließen. Allein, ich halte doch für meine Pflicht, auch in kleineren Dingen, wie in größeren, meine Ueberzeugungen, überall, wo es sich um die Interessen des Volks, und vorzugsweise der ärmeren Klasse, handelt, frei auszusprechen. Ich glaube nicht, daß der Antrag der Commission, den Gesetzesentwurf, wie er uns vorgelegt wurde, anzunehmen, durch die im Bericht aufgestellten Gründe hinreichend gerechtfertigt ist.

„Der Zweck," — heißt es im Bericht — „den man auf frühern Landtagen manchfach im Auge hatte, nämlich statt der Fabrikation die Consumtion des Branntweins zu besteuern, wird zwar durch den Entwurf nicht erreicht, da aber so klar scheint, was der Hr. Finanzminister bei Vorlage des Gesetzentwurfs auseinandersetzte, so wird man wohl auf eine Consumtionssteuer verzichten und den Gesetz-Entwurf, der sich im Allgemeinen sehr empfiehlt, weil er die Art der Erhebung dieser Steuer vereinfacht, recht gern annehmen." — Ich anerkenne nun sehr gerne die Wahrheit des ersten Theils des Satzes, allein ich anerkenne keineswegs, daß der zweite Theil folgerichtig aus dem ersten fließt. Es ist wahr, daß der Hr. Finanzminister in den Motiven des Gesetzentwurfs sehr deutlich und überzeugend dargethan hat, wie es nicht wohl thunlich sey, das Branntweinkesselgeld zu einer Consumtionssteuer zu machen, oder mit andern Worten, die Produktionssteuer in eine Consumtionssteuer zu verwandeln. Ich kann aber nicht begreifen, wie man aus diesem Umstand sofort die Folgerung ziehen will, „also müssen wir diese Veränderung des alten Gesetzes annehmen."

Um diesen zweiten Satz zu begründen, hätte man zeigen sollen, in welchen Punkten der neue Gesetzentwurf vorzüglicher, besser, zweckmäßiger und gerechter seye, als das alte Gesetz. Dieß hat man aber nicht gethan. In der Motivirung des Hrn. Finanzministers sind zwar einige Hauptartikel des alten Gesetzes angeführt, allein um über den vorliegenden Entwurf zu entscheiden, thut es gleichwohl Noth, das alte Gesetz sich vollständig zu vergegenwärtigen, nämlich die Differenzen des vorliegenden Gesetzes von dem alten Gesetze vor Augen zu stellen, um darüber absprechen zu können, ob das neue oder das alte besser, oder vorzüglicher sey. Ich würde aus dem ersten Theile des Satzes des Commissions-Berichts die Folgerung ziehen: weil es anerkanntermaßen unmöglich ist, die Branntweinaccise zu einer Consumtionssteuer zu machen, so wollen wir die erstere ganz abschaffen, denn schon auf dem vorigen Landtage hat sich die Kammer mit großer Stimmenmehrheit dahin ausgesprochen, daß die Branntweinaccise füglich abgeschafft werden könnte und sollte, wenn man es nicht dazu bringen kann, sie zu einer Consumtionssteuer zu machen, um gewisser einen Abhaltungsgrund vom Branntweintrinken zu schaffen, oder eine Art von Strafe darauf zu setzen, deren Wirksamkeit allerdings sehr wünschenswerth und heil-

sam seyn würde. Wenn man indessen die auf gänzliche Abschaffung dieser Steuer gehende Folgerung nicht gelten lassen will, und die 30 oder 40000 fl., welche dieselbe trägt, für nöthig hält, um das Ausgabenbudget zu decken, so würde ich wenigstens den Antrag stellen, das alte Gesetz beizubehalten, so lange uns kein Vorzug des neuen Entwurfs bewiesen ist. Nun sage ich aber, weit entfernt, daß der neue Entwurf einen Vorzug vor dem alten hat, so ist er, verglichen mit dem alten, weit weniger gut oder der Billigung werth. Ich habe nämlich vorzugsweise die Klasse der Landleute und besonders die ärmere Klasse derselben im Auge. Das alte Gesetz hat nun auf eine sehr humane, und eine den Principien der Staatswirthschaft und der Finanzgesetzgebung entsprechende Art, die den Landwirth treffende Branntwein-Produktions-Steuer, so fern derselbe aus seinen eigenen Produkten das Getränke bereitet, sehr niedrig angesetzt, indem er, sobald er blos von den eigenen Abfällen an Obst, Trauben und Wein zu brennen gedenkt, pr. Jahr nur 2 kr. von der Maß des Kesselgehalts bezahlt. Es erhöht sich dieser Betrag in dem Fall, wenn er nicht blos Abfälle, sondern auch andere Produkte, z. B. Kartoffeln, brennen will, auf 4 kr. und endlich auf 8 kr., wenn er nicht blos seine eigenen Produkte der Landwirthschaft, sondern auch solche brennt, die er sich von Andern angeschafft hat. Ich halte diese Steigerung für ganz vortrefflich, weil sich hier die Abgabe stufenweise nach der klar scheinenden Größe der Steuerschuldigkeit bemißt. Es ist eigentlich, kann man sagen, ganz ungerecht, daß der Landwirth für das Brennen seiner eigenen Produkte, nur irgend eine Accise bezahlen solle, obgleich eine kleine Accise verschmerzt werden mag, eine größere aber fühlbarer ist. Wenn sich der Bauer schon durch die Grundsteuer und so verschiedene andere auf der Landwirthschaft liegende Abgaben, und durch die Abreichung des Zehnten, sein Produkt doch wohl zum vollen unbeschränkten Eigenthum gemacht hat, wenigstens es als ein solches zu betrachten, auf die unwidersprechlichste Weise berechtiget ist, so frage ich, warum man von ihm eine weitere Steuer fordern soll, wenn er gerade diese oder jene Benutzungsart damit vornimmt, und warum man es thun soll, wenn dies gerade ein Motiv für ihn seyn kann, lieber diese Abfälle wegzuwerfen, als sie zu einem kleinen Nutzen zu verwenden. Es ist inconsequent, demselben zu gestatten, sein Obst zu dörren, sonach eine Umwandlung damit vorzunehmen, wodurch der Gegenstand für ihn nutzbarer wird, ihm aber eine Steuer aufzulegen, wenn er das Obst brennt und die Trauben zu Wein macht. Dieß ist der allgemeine Grund, aus dem ich wünschte, daß die Accise auf das Brennen der eigenen Produkte ganz abgeschafft, oder daß wenigstens nur diejenige Steuer, die nach dem alten Gesetz auf dieser Produktion ruht, beibehalten und nicht die hier vorgeschlagene höhere Steuer aufgelegt werde. Denn wenn die neu proponirte Steuer ins Leben tritt, so wird der Landmann, wenn er das ganze Jahr brennt, 8 kr. von der Maaß zahlen müssen, während er nach dem alten Gesetz nur 2 kr. zu entrichten hat. Es wird allerdings der Landmann in der Regel nicht das ganze Jahr brennen, allein er wird es doch vortheilhaft und bequem finden, dieses zu verschiedenen Zeiten zu thun und dann hätte er nach dem Gesetz das ganze Jahr oder die Hälfte des Jahres zu zahlen. Dieß würde besonders nach dem ursprünglichen Entwurf geschehen, wornach der Bauer auf keine geringere Zeit sich abonniren dürfte, als auf drei Monate. Die Commission hat zwar diese Zeit auf einen Monat herabgesetzt, allein da zugleich verordnet ist, daß der Monat, in welchem der Brennschein gelöst wird, als voll zu rechnen sey, so ist die Folge, daß, wenn der Bauer in den letzten Tagen des Monats es bequem findet, anzufangen, er auch für den nächsten Monat oder gar für die nächsten zwei Monate bezahlen muß, selbst wenn er nur eine Woche lang brennt. Es ist aber klar, daß der Bauer, wenn man ihm seinen kleinen Vortheil nicht wesentlich verkümmern will, nicht genöthigt seyn kann, bei Strafe sonst einen größern Accis zu bezahlen, Alles, was ihm das Jahr über zum Brennen zu Gebot steht, auch zu einer bestimmten Zeit nacheinander zu brennen, so daß er also die Abfälle vom Obst aufzubewahren hätte, bis die Trauben gekeltert sind, oder der Wein abgelassen ist. Es wird vielmehr sein Interesse fordern, daß er in der Zeit brenne, wo er mit andern Arbeiten nicht so sehr gedrängt ist, oder wenn ihn die Witterung von anderen Arbeiten abhält, oder je nachdem die Kälte des Winters früher oder später eintritt, und länger oder kürzer dauert, daß er also nicht einen Monat oder drei Monate ununterbrochen fortbren-

ne, sondern etwa blos drei oder acht Tage lang, je nachdem das Objekt größer oder geringer ist, oder die Umstände seiner Bequemlichkeit und sein Interesse es fordern. Ich wiederhole daher meinen Antrag, entweder diese Accise vollkommen aufzuheben, weil wir keine Consumtionssteuer daraus machen können, oder bei dem alten Gesetz zu bleiben, das wenigstens für den Bauern, den ich vorzugsweise im Auge habe, leichter ist, und ihn von jeder Plackerei befreit, indem da von keiner Untersuchung des Kessels die Rede ist, und er auch nicht in Gefahr gesetzt wird, eine harte Strafe bezahlen zu müssen, wenn ohne sein Verschulden, etwa durch seine Kinder oder Dienstboten, ein Siegel zufällig abgenommen, oder sonst etwas in Unordnung gebracht wird.

Da Niemand sonst über das Allgemeine des Gesetzes zu sprechen verlangt, so eröffnet der Präsident die Discussion über den

Art. 1.

der also lautet:

„Das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das sogenannte Rauhbrennen und Läutern, sondern auch jede Verstärkung des Branntweins, so wie das Abziehen desselben über Geschmack gebende Ingredienzien verstanden ist, unterliegt der in dem folgenden Artikel ausgesprochenen Abgabe, dem Kesselgeld."

Eichrodt: Das Gesetz beruht auf dem Grundsatz, daß nur die Fabrikation des Branntweins, und nicht die Consumtion versteuert, und daß auch keine Polizeitaxe zur Erschwerung seines übermäßigen Genusses eingeführt werden soll. Man sollte daher auch alle Arten der Fabrikation ergreifen. Ich finde aber, daß dieß nicht der Fall ist, indem das Abziehen des Branntweins über Geruch gebende Ingredienzien nicht neben dem Abziehen über Geschmack gebende genannt ist. Zur Fabrikation des kölnischen Wassers z. B. wird sehr viel Branntwein mittelst Abziehen desselben über wohlriechende Wasser gebraucht, und diese Verwendung sollte daher auch besteuert werden, besonders weil eine Veranlassung zu Unterschleifen dadurch beseitigt werden kann.

Knapp: Auch ich habe bei diesem Artikel ein Bedenken. Wenn derselbe nämlich so angewendet wird, wie er hier steht, so wird die Essigsteuer, welche aufgehoben worden ist, indirekt wieder eingeführt, und es sollte daher die Fassung dahin gehen, daß diejenigen, die nur Läuterung zur Essigfabrikation brauchen, von der Abgabe befreit sind. Ein weiteres Bedenken besteht darin: von den Landwirthen werden die Kartoffeln auch gedämpft, ohne daß sie gebrannt werden. Wenn also diese Dämpfung statt findet, so könnte man diese schon als Brennerei betrachten, und eine Abgabe auflegen. Es sollte deßhalb weiter in dem Gesetz gesagt werden, daß Landwirthe, welche Kartoffeln blos dämpfen, und nicht brennen, auch von der Abgabe frei seyn sollen.

Finanz-Minister v. Böckh: Dieser Artikel besteht schon seit 24 Jahren und hat in der Ausführung noch gar keinen Anstand gefunden. Er ist auch auf dem Landtag von 1828 erörtert worden, und die ganze Ständeversammlung fand nichts dabei zu erinnern. Was die Bemerkung des Hrn. Abg. Eichrodt betrifft, so ist ganz richtig, daß auch das Abziehen über Geruch gebende Ingredienzien der Steuer unterworfen ist. Ich glaube aber kaum, daß es nothwendig seyn wird, deßwegen einen Beisatz zu machen, denn es wird kein Fall vorkommen, wo bei dem Abziehen von Ingredienzien irgend einer Art, blos der Geruch, und nicht auch der Geschmack afficirt wird. Ich will nur des kölnischen Wassers erwähnen. Die Bemerkung des Abg. Knapp, daß man das Dämpfen der Kartoffeln frei lassen solle, scheint weniger erheblich, denn Niemand wird auf den Gedanken kommen, daß man Branntwein brenne, wenn man Kartoffeln siedet. Man brennt keine Kartoffeln, sondern wenn man aus Kartoffeln Branntwein brennen will, so werden jene zuerst in Gährung gesetzt, und erst, wenn sie gegohren haben, wird das Brennen vorgenommen. Vom Brennen roher Kartoffeln ist also keine Rede. Wichtiger scheint die Bemerkung, daß auch ganz schwacher Branntwein fabrizirt wird, um daraus Essig zu machen. Bis jetzt hat aber keine Ausnahme bestanden, und sie kann auch nicht wohl gemacht werden, wenn man nicht besondere Untersuchungen und Control-Anstalten anordnen will. Jeder könnte behaupten, er wolle Essig machen, und am Ende würde er Branntwein fabriziren. Man wird deßhalb auf den Antrag des Abg. Knapp nicht eingehen können, während ich nichts dagegen zu erinnern finde, wenn der von dem Hrn. Abg.

Eichrodt beantragte Beisatz gemacht würde, obgleich ich denselben für überflüssig halte.

Eichrodt: Ich habe noch nicht gehört, daß man kölnisches Wasser macht, um es zu trinken, sondern nur, um es als äußeres und namentlich als Wohlgeruchsmittel zu brauchen. Der Umstand, daß sich Wohlgeruchsmittel auch schmecken lassen, wird für diejenigen, die die Gesetze anzuwenden haben, keinen Bestimmungsgrund abgeben können, um darnach zum Nachtheil der Geruchsmittel zu interpretiren.

Bader bestätigt, daß das kölnische Wasser auch getrunken werde.

Knapp: Das Dämpfen der Kartoffeln ist etwas anderes, als das Kochen derselben. Das Verfahren dabei ist aber dasselbe, wie wenn aus Kartoffeln Branntwein gebrannt wird. Wenn demnach ein Mann die Einrichtung trifft, seine Kartoffeln zu dämpfen, so könnte er nach diesem Gesetz der Defraudation beschuldigt werden. Was den Essig betrifft, so ist zwar wahr, daß der fragliche Artikel schon längst besteht, allein bei der Aufhebung der Essigsteuer im Allgemeinen ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß jene Kessel, die blos für Essig gebraucht werden, von der Steuer befreit seyn sollen.

Lauer: Hinsichtlich der Bereitung des Branntweins im Allgemeinen möchte ich blos den Wunsch aussprechen, daß die betreffenden Behörden angewiesen werden, untersuchen zu lassen, ob nicht statt der allgemein üblichen kupfernen Schlangen zinnerne eingeführt werden sollten. Ich habe mit erfahrnen Branntweinbrennern Rücksprache genommen und gehört, daß der Schaden des Getränks nicht allein in dem Uebermaß des Gebrauches, sondern darin bestehe, daß solche kupferne Schlangen angewendet werden. Es herrscht hie und da eine außerordentliche Unreinlichkeit, so daß, wenn nur von Zeit zu Zeit diese kupfernen Schlangen benützt werden, sich Grünspan darin erzeugt, wie man denn auch die Erfahrung gemacht hat, daß in dem Branntwein Grünspan enthalten ist, und es daher möglich wäre, daß hierdurch das Gift entsteht, welches dem Branntwein zugeschrieben wird.

Martin: Das, was der Abg. Lauer zur Sprache bringt, gehört in den Bereich der Polizeiverwaltung, und nicht in dieses Gesetz, welches nur die Bestimmung hat, eine Abgabe an den Staat zu reguliren. Wenn man kupferne Röhren für schädlich hält, so ist es Sache der Gesundheits-Polizei, dieselben abzuschaffen.

Lauer: Ich habe auf keine diesfallsige Bestimmung im Gesetz angetragen, sondern die Sache nur als Wunsch ins Protokoll niedergelegt.

Eichrodt: Nach meiner Stellung im Ministerium des Innern kann ich versichern, daß schon vielfältige Untersuchungen deshalb in neuester Zeit angestellt worden sind, allein es hat sich gezeigt, daß die geäußerte Besorgniß fast ganz ungegründet ist, indem die geringe Substanz von Grünspan, die sich in der besprochenen Weise absetzt, auf die Gesundheit kaum schädlich einwirkt, und daß das Branntweintrinken vielmehr die Gesundheit störende Ursache selbst ist.

Welcker: Ich erlaube mir nur einen kleinen Wunsch auszusprechen, der sich auf die Geschichte des Gesetzes bezieht. Bekanntlich ist der Wunsch, daß die Consumtion des Branntweins, statt der Fabrikation, von der Steuer getroffen werden solle, davon ausgegangen, das schädliche Branntweintrinken zu vermindern. Es thut mir leid, die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Ansicht des Herrn Finanzministers aussprechen zu müssen, wonach die Consumtion nicht besteuert werden kann. Aber wünschenswerth ist es, daß durch die Landespolizei und den Patriotismus der Bürger, die früher oder später auf Mäßigkeitsvereine kommen könnten, dem immer mehr überhand nehmenden Branntweintrinken gesteuert werde, indem wir, im reichen Besitz von Weinen und von gutem Bier, dieses Mittels nicht bedürfen, wodurch Gesundheit, Sittlichkeit, Frieden und Wohlstand ganzer Familien untergraben wird. In mehreren Gegenden ist es so weit gekommen, daß man den Schulkindern, die von einem Ort in den andern zu gehen haben, eine kleine Branntweinflasche anhängt, was gewiß ein trauriges Zeichen ist, und den Wunsch rechtfertigt, daß durch die Landespolizei, die hier auf die Schulen einwirken kann, und durch den Patriotismus der Bürger, der Zweck, den der Herr Finanzminister früher bei einer Consumtionssteuer im Auge hatte, auf eine andere Weise erreicht werde.

Duttlinger fragt, in welchem Landestheil dergleichen vorkomme.

Welcker: Z. B. in einzelnen Gegenden des Amtes Bühl.

Merck bestätigt, daß das Statt finde, was da gesagt wurde.

v. Rotteck nennt auch Gemeinden im Wolfacher Thal.

Präsident: Es sind mehrere Wünsche ausgesprochen worden, die von der Regierung, soweit es thunlich, werden berücksichtigt werden. Im übrigen frage ich die Kammer, ob sie den Art. 1 annehmen will?

Diese Frage wurde bejaht.

Art. 2.

lautet:

„Das Kesselgeld ist von einer Maaß Kesselinhalt, wozu auch der sogenannte Hals der Blase bis an den obern Rand gerechnet wird, mit $^2/_3$ Kreuzer für den Monat nach den näheren Bestimmungen des Artikels 4 zu entrichten.“

Der Artikel wird ohne Erinnerung angenommen.

Der Art. 3, lautend:

„Es (das Kesselgeld) ist vor dem Anfang des Betriebs von dem Eigenthümer des Kessels an die Ortssteuerbehörde gegen Aushändigung eines zugleich als Quittung dienenden Brennscheins zu bezahlen.“

„Der Betrieb ist als angefangen zu betrachten, so wie der Kessel mit den zu brennenden Stoffen gefüllt und das Feuer unter demselben angezündet ist.“

wird ebenfalls ohne Erinnerung angenommen.

Art. 4.

„Die Brennscheine dürfen nur für Betriebsperioden von 3, 6, 9 und 12 Monaten ausgestellt werden.“

„Zu jeder Betriebsperiode zählt der Monat, in dem der Brennschein ausgefertigt ist, für voll.“

„Ausnahmsweise kann denjenigen, welche einen Brennschein für 3, 6 oder 9 Monate gelöst haben, nachträglich ein solcher für einen oder zwei weitere Monate ertheilt werden.“

F. M. v. Böckh: Die Regierung giebt zu dem Vorschlag der Commission ihre Zustimmung, denn ich sehe ihn wirklich als eine Verbesserung an. Die Absicht der Regierung war in keinem Fall, irgend eine Erhöhung der Steuer durch dieses Gesetz zu bewirken. Nun hat die Commission zur Sprache gebracht, daß kleine Landwirthe manchmal nur acht Tage oder vierzehn Tage brennen, daß dieses aber nicht selten im Jahr dreimal geschehe, im Frühjahr z. B. brennten sie Hefen, im Sommer Kirschen, und im Herbst Zwetschgen oder Trester, für diese würde sich die Steuer höher stellen als gegenwärtig, wo sie für das ganze Jahr nur zwei Kreuzer betrage. Diese Bemerkung ist richtig, durch die vorgeschlagene Abänderung wird aber bewirkt, daß auch diejenigen, die dreimal brennen, höchstens zwei Kreuzer zu bezahlen haben.

v. Rotteck: Nach dem Gehörten kann ich mir keinen Rechtsgrund vorstellen, welcher die Beschränkung solcher Erlaubniß auf dreimal im Jahre rechtfertigte. Neben dem schon bestehenden Verbesserungs-Vorschlag mache ich daher noch den weiteren, daß jedem einzelnen Landwirth gestattet werde, die Wohlthat des alten Gesetzes immer noch nützlich für sich anzuwenden, welche Wohlthat darin besteht, gleich anfangs für das ganze Jahr einen Brennschein zu lösen und dafür zwei Kreuzer von der Maas zu bezahlen. Da nach der Erklärung des Hrn. Finanzministers die Regierung durchaus nicht beabsichtigt, eine Erhöhung der Steuer herbeizuführen, so sehe ich nicht ein, wie diesem Vorschlag etwas entgegen gehalten werden könnte, es müßte denn seyn, daß man wenigstens geschehen lasse, daß nun zwar diese Accise, im Ganzen genommen, nicht mehr trage, als vorher, daß aber doch der ärmere Bauer mehr als vorher zahle, wogegen die Gewerbsleute, oder diejenigen, die die Sache gewerbsmäßig treiben, weniger als vorher bezahlen. Klar ist es nämlich, daß die Bauern mehr bezahlen, selbst wenn die Milderung angenommen wird, wonach dreimal im Jahre ein Brennschein für einen Monat genommen werden kann, weil viele Verhältnisse eintreten können, die den Bauern in mehr als drei Monaten zum Brennen veranlassen, oder solches ihm räthlich machen. Wenn er nämlich z. B. gegen Ende des Juni einen Brennschein löset, und er treibt das Geschäft nur noch zwei Tage in den Juli hinein, so muß er schon für zwei Monate bezahlen, oder gar für drei, wenn die Erlaubniß für drei Monate gegeben ist. Er wird dann diesen Brennschein später wieder für Kirschen, dann für den Trester, dann für die Weinhefe lösen müssen, je nachdem die Witterung oder die übrigen Geschäfte des Landmanns ihm diese oder jene Zeit als räthlich darstellen. Dabei kann er leicht in den Fall kommen, entweder eine oder

die andere dieser Benutzungsarten aufgeben zu müssen, oder aber gerade acht Kreuzer per Jahr statt zwei Kreuzer, also das vierfache von demjenigen zu bezahlen, was das alte Gesetz auflegt. Ich halte dies für ungerecht, und meine, die Leute sollten wenigstens die Wohlthat des alten Gesetzes sich noch aneignen dürfen; denn wenn man dieses nicht gestattet, so hat das Gesetz die Absicht, den Landwirth mehr zu belästigen, als früher. Jetzt muß er nämlich zwar mitunter blos zwei Kreuzer, aber auch vier oder acht Kreuzer bezahlen, wogegen er früher jedenfalls nur zwei Kreuzer zu entrichten hatte, und außerdem muß er sich nach dem neuen Gesetz verschiedenen Belästigungen dadurch unterwerfen, daß er um den Brennschein zu wiederholtenmalen ansuchen muß, und wenn je, auch ohne sein Wissen und Verschulden, eine Contravention statt fand, man ihn bestrafen kann. Man sollte also lieber die alte gesetzliche Taxe verdoppeln, als die Leute der Belästigung unterwerfen, wonach sie fünf bis sechs mal per Jahr einen neuen Erlaubnißschein einholen müssen.

F. M. v. Böckh: Der Hr. Abg. v. Rotteck hat bei diesem Artikel zum zweitenmal auseinandergesetzt, daß es besser sey, das alte Gesetz zu behalten, als das neue anzunehmen. Ich glaube aber, in dem Vortrag, den ich über diesen Gegenstand gehalten, bereits dargethan zu haben, welche Vorzüge das neue Gesetz hat. Wer das alte Gesetz mit Aufmerksamkeit liest, und wer weiß, wie wir es wissen, welche Anstände und Zweifel bei seiner Ausführung entstanden sind, wird dem neuen Gesetz unbedingt seine Zustimmung geben.

Das alte Gesetz enthält zwei Bestimmungen, die in der Ausführung immer zu Schwierigkeiten Anlaß gegeben haben. Es unterscheidet nämlich zwischen den Personen, welche Branntwein brennen, und enthält verschiedene Bestimmungen für diejenigen, die man als Landwirthe betrachten kann, und für diejenigen, welche Gewerbsleute sind. Bei uns sind eine Menge Gewerbsleute zugleich Landwirthe, und dies war der erste Anstand, den das Gesetz bei seiner Ausführung gefunden hat. Eine weitere Vorschrift jenes Gesetzes besteht darin, daß ein Unterschied zwischen den Stoffen, welche gebrannt werden, gemacht wird, und darin lag die Veranlassung zu vielen Untersuchungen, denen das Controlpersonal immer seine Aufmerksamkeit schenken zu müssen glaubte. Wenn Einer gebrannt hat, so hat man gefragt, was er brenne. Der Hauptgrundsatz, der dem neuen Gesetz unterliegt, besteht darin, daß auf alle diese Verschiedenheiten keine Rücksicht genommen werden solle. Es bestimmt einfach: wer brennt, zahlt ein Kesselgeld, er mag brennen was er will. Der Abg. v. Rotteck hat bemerkt, daß man leicht in den Fall kommen könne, für einen Monat zwei Monate bezahlen zu müssen, weil man am Ende eines Monats anfange. Ich gebe zu, daß dieser Fall eintreten kann, allein dann wird für zwei Monate erst $1\frac{1}{3}$ Kreuzer bezahlt, während jetzt, wenn man nur vierzehn Tage brennen will, zwei, sechs und acht Kreuzer zu zahlen sind, je nach den Stoffen. Wenn Sie alle diese Verhältnisse erwägen, so werden Sie finden, daß das neue Gesetz große Vorzüge vor dem alten hat, und Niemand dadurch beschwert wird. Wir haben den Plan gehabt, ein anderes Gesetz zu machen und eine Consumtionssteuer einzuführen. Ich habe darüber die tüchtigsten Vollzugsbeamten gehört, aber alle haben erklärt, eine Consumtionssteuer würde zu unendlichen Verationen führen; sie haben zugleich ausgesprochen, das gegenwärtige Branntweinkesselgeld tauge ebenfalls nicht, denn es seyen zur Bestimmung der Größe der Abgabe zu viele Untersuchungen nöthig, die zu fortwährenden Anzeigen der Aufsichtsbeamten führten. Man solle daher allem diesem ein Ende machen, und die Sache so einfach einrichten, wie wir es vorgeschlagen haben. Ich setzte Vertrauen in die Ansicht von Männern, die die Sache in ihrem ganzen Detail kennen, und ich habe auch volles Vertrauen zu dem Urtheil Ihrer Commission, die aus Männern besteht, welche mit den speziellen Verhältnissen der Landwirthschaft bekannt sind.

Aschbach: Ich erlaube mir, an den Hrn. Finanzminister die Frage, ob eine absolute Nothwendigkeit vorhanden ist, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach der Monat, in welchem der Brennschein ausgestellt ist, für voll gilt. Ich hielte es der Gerechtigkeit angemessen, die Zeit, in welcher nicht gebrennt werden kann, nicht zu rechnen.

Finanz-Minister v. Böckh: Ich fürchte die Gerechtigkeit, die ins Kleinliche übergeht, und am Ende mehr kostet, als dasjenige werth ist, was man durch dieselbe erzielt;

Am Ende müßte man Patente per Tag geben. Der ganze Monat kostet nur $^2/_3$ Kr., und die Gerechtigkeitsliebe des Hrn. Abg. Aschbach ist zu weit getrieben.

Aschbach: Die Gerechtigkeit ist überall zu achten, auch im Kleinen; und wenn die Rechnungsmanipulationen es zulassen (was ich nun annehme), so trage ich darauf an, den bezeichneten Satz zu streichen, denn warum sollte die Betriebsperiode nicht von dem Tag an gerechnet werden, wo der Brennschein wirklich ausgestellt wird. Jedenfalls halte ich die erwähnte Bestimmung für die kürzeste Betriebsperiode von einem Monat, besonders wenn ich auf den Fall blicke, wo das Brennen nur einige Tage dauert, und der Landwirth nicht früher und später, als in der Mitte des Monats anfangen kann.

Finanz-Minister v. Böckh: Diese Bestimmung ist wegen der Leichtigkeit der Controle nothwendig. Die Gerechtigkeit ist freilich auch im Kleinen groß, aber manches ist auch im Großen klein.

Hoffmann: Das Bedenken des Hrn. Abg. Aschbach fällt dadurch weg, daß der Pflichtige am Anfang des Monats sich den Schein geben lassen kann, wozu er berechtigt ist. Aus meiner früheren Stellung bei der Steuer-Direktion bin ich im Stande, zu sagen, daß das bisherige Gesetz durch seine feinen Distinctionen darüber, wer als Gewerbtreibender, und wer als Landwirth zu betrachten sey, und die vielen verschiedenen Tarifsätze große Unbequemlichkeit herbeigeführt hat. Auch ich halte das gegenwärtige Gesetz wegen seiner Einfachheit für besser, jedenfalls für die Verwaltung, und auch für die Einzelnen, welche zahlen müssen, denn es ist darin ein mäßiger Mittelsatz gegen die bisherigen verschiedenen Tarifsätze gewählt.

Geh.-Referend. Regenauer: Die Landwirthe werden in der Mehrheit hiernach zuverläßig begünstigt, und weniger bezahlen als bisher. Der Hr. Abg. v. Rotteck hat bemerkt, daß man das alte Gesetz beibehalten, und den Landwirthen die Befugniß geben sollte, für 2 Kr. einen Brenn-Schein auf das ganze Jahr zu nehmen. Dieses geht aber nicht an, denn das Prinzip des bisherigen Gesetzes könnte neben dem des neuen nicht bestehen. Das bisherige Gesetz hat auf die Verschiedenheit der Stoffe Rücksicht genommen, und selbst der Landwirth unterlag nach Umständen einem höheren Tarifsatze, indem er eine Steuer von 2 Kr. oder 4 Kr. bezahlen mußte, je nachdem er diese oder jene Stoffe brannte. Wenn auch in Zukunft der Landwirth, der das ganze Jahr über brennt, etwas mehr besteuert wird als bisher, so muß man bedenken, daß bei weitem die größte Zahl der Branntweinbrenner nur einen kleinen Theil des Jahrs hindurch brenne. Wir haben in diesem Augenblick ohngefähr 20,000 Branntweinbrenner, und der Durchschnittsgehalt der Kessel beträgt 30 Maas. Schon daraus wird man entnehmen, daß bei uns die Branntweinbrennerei nicht im Großen getrieben wird, die meisten Branntweinbrenner nur einen kleinen Theil des Jahrs brennen, und demnach durch den neuen Tarif selbst minder stark getroffen werden, als nach dem bisherigen.

Der Artikel wird hierauf angenommen.

Art. 5.

„Apotheker und Chemiker sind von der Entrichtung des Kesselgeldes frei, wenn sie mit Branntwein oder anderen gebrannten Wassern keinen Handel führen.“

Mohr: Ich habe bei diesem Artikel eine Bedenklichkeit, indem ich durch die Bestimmung desselben nur für einen einzelnen Fall Vorsehung getroffen finde. Ich denke mir aber auch den Fall möglich, daß ein Apotheker während der Zeit, in welcher er für sein Geschäft dieses Artikels nicht bedarf, für einen andern denselben Stoff zubereitet. Dieser Fall ist in dem Gesetz nicht vorgesehen, und ich trage daher darauf an, den Satz so zu fassen: Apotheker und Chemiker sind von ihrem Geschäftsbedarf, von Bezahlung des Tarifsatzes, frei.

Finanz-Minister v. Böckh: Ich habe nichts dagegen, wenn man sagt, Apotheker und Chemiker sind von der Bezahlung des Kesselgeldes frei, für den Branntwein, den sie zu ihrem eigenen Bedarf brennen. Bisher wurde es aber auch nicht anders gehalten, denn wenn sie für einen Andern brennen, so werden sie doch in dieser Hinsicht nicht als Apotheker und Chemiker zu betrachten seyn, und nur diesen Fall hat der Abg. Mohr im Auge.

Nettig: Das Gesetz hat allerdings für diesen Fall gesorgt; denn wenn man Handel damit treibt, so versteht man darunter den Fall, wo ein Apotheker und Chemiker nicht zu eigenem Gebrauch brennt, sondern das Geschäft zu seinem Gewinn treibt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Geh.-Referend. Regenauer: Das Gesetz besteht auf diese Weise schon seit neun Jahren, und es hat sich keine Inconvenienz dabei gezeigt.

Finanz-Minister v. Böckh: Es besteht eigentlich schon seit 24 Jahren, und wenn der Fall vorkommt, daß ein Apotheker oder Chemiker für Dritte Branntwein brennt, so werde ich nie sagen, er habe als Apotheker oder Chemiker gebrannt, sondern ich werde ihn als Branntweinbrenner betrachten, in welcher Eigenschaft er nicht frei ist.

Merk: Diese Erläuterung wird für diejenigen, die das Gesetz anzuwenden haben, hinreichen, um nach dem Sinn des Abg. Mohr zu verfahren, wogegen der Beisatz, eigener Bedarf, dieselben Zweifel erregen würde.

Aschbach glaubt, daß, um diesen Sinn kurz und treffend auszudrücken, man setzen sollte: Apotheker und Chemiker als solche.

Finanz-Minister v. Böckh: Ich habe gegen diese Fassung nichts zu erinnern, indem dadurch die Sache ganz klar wird.

Lauer: In Beziehung auf den Handel mit Branntwein im Allgemeinen, erlaube ich mir den Wunsch auszusprechen, daß die Branntwein-Waagen, welche den Werth des Artikels bestimmen, auch justirt werden, indem ohne dieses Veranlassung zu unendlichen Streitigkeiten gegeben wird. Es werden Branntwein-Waagen gemacht, die ganz verschieden aus den Händen der Verfertiger ausgehen, und unter zehn Fällen bieten neun Veranlassung zu Streitigkeiten dar, weßhalb ich den Wunsch niederlege, daß, wie bei dem Maas und Gewicht, so auch hier eine justirte Waage eingeführt werde.

Bekk: Um die Absicht des Abg. Mohr zu erreichen, wird es doch nothwendig seyn, die Fassung des Gesetzes abzuändern, denn so, wie der Satz jetzt lautet, wäre, wenn man den Worten nicht Gewalt anthun will, ohne allen Zweifel richtig, daß die Apotheker und Chemiker für Andere um den Lohn brennen dürften, ohne Kesselgeld zu bezahlen. Wenn auch in diesem Saale von Seiten der Regierung eine entgegengesetzte Absicht ausgesprochen wird, so weiß der anwendende Beamte und Richter nicht immer, was hier gesagt wird, und wenn das, was hier gesagt worden, mit dem Ausdrucke des Gesetzes in Widerspruch steht, so hat er sich nicht an jenes, sondern an die Worte des Gesetzes zu halten. Ich schlage daher vor, zu Beseitigung der Bedenklichkeit des Abg. Mohr, in das Gesetz aufzunehmen, so fern sie zu ihrem eigenen Bedarf brennen.

Finanz-Minister v. Böckh: Wenn sie für fremde Personen brennen, müssen sie zahlen, und wenn sie Handel treiben, so müssen sie auch zahlen.

Bekk: Alsdann schlage ich vor, zu setzen: Apotheker und Chemiker sind von der Entrichtung des Kesselgeldes frei, wenn sie weder für fremde Personen Branntwein brennen, noch Handel damit treiben.

Aschbach: So kann es auch nicht gefaßt werden. Diesen Satz könnte man nämlich auch so verstehen, daß sie in dem Fall, wenn sie für andere Personen brennen, auch für das nicht frei seyen, was sie für sich selbst brennen. Es wird richtiger seyn, zu sagen, daß sie nur in so fern frei seyen, als sie für das Bedürfniß ihrer Apotheke oder chemische Zwecke brennen, daher wiederhole ich meinen früheren Redactionsvorschlag.

v. Rotteck: Dieß würde so viel heissen, daß diejenigen Landwirthe, die Apotheker sind, frei seyen, während sie doch in der einen Eigenschaft bezahlen sollen, und in der andern nicht. Darum scheint mir der Ausdruck „zur Verwendung in seinem Geschäfte" am angemessensten.

Merk: Ich möchte wissen, wie man eine Control einführen könnte, um zu unterscheiden, ob für den Geschäftsbetrieb oder für landwirthschaftliche Zwecke gebrannt wird. Das Wort Handel, oder der Ausdruck, wenn für andere Leute gebrannt wird, scheint mir am zweckmäßigsten, und die andern Momente geben nur zu Vexationen und zu lästigen Untersuchungen Anlaß.

Bohm trägt darauf an, den Vorschlag des Abg. Aschbach, zu setzen, „als solche" anzunehmen, indem er zeigt, wie nach der andern vorgeschlagenen Redaction, die Apotheker auch von ihrem eigenen Bedarf, wenn sie für Fremde brennen, Kesselgeld zu bezahlen hätten, dagegen aber frei wären, wenn sie für fremde Personen andere gebrannte Wasser, als Branntwein, fabrizirten.

Auf die Frage des Präsidenten beschließt hierauf die Kammer, nach dem Vorschlag des Abg. Aschbach zu setzen: „Apotheker und Chemiker als solche", mit welcher Aenderung sodann der Artikel angenommen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Art. 6.

„Wer einen Branntweinkessel zu einer Zeit, für die er keinen Brennschein hat, zum Branntweinbrennen benützt, ist im ersten Falle mit dem vierfachen, im zweiten Falle mit dem achtfachen, im dritten und jedem weiteren Falle mit dem zwölffachen Betrag des unterschlagenen Kesselgeldes zu bestrafen."

„Kann die Dauer des unbefugt statt gefundenen Branntweinbrenners — die Betriebsperiode — nicht ermittelt werden, so bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, das einfache Kesselgeld nach Erwägung aller vorliegenden Umstände auf 2 bis 8 kr. festzusetzen."

„In gleichem Betrag ist alsdann von der Verwaltungsbehörde das Kesselgeld nachträglich zu erheben."

v. Rotteck: In dem Bericht heißt es, daß durch den Vorschlag der Commission anstatt „zweiter Fall" zu setzen, „erster Rückfall" eine größere Deutlichkeit erreicht werde. Das Gesetz ist aber deutlich genug, und ich erbitte mir daher von dem Hrn. Berichterstatter einige Erläuterung; verzichte übrigens jedenfalls auf diese Verbesserung.

Finanz-Minister v. Böckh: Die Fassung, wie sie die Regierung vorgelegt hat, ist die Fassung des früheren Gesetzes, allein man hatte keine andere Ansicht, als die jetzt ausgesprochene. Es wird dadurch nur noch mehr herausgehoben, was aber keinem Richter zweifelhaft seyn wird, daß nemlich der erste Fall bestraft seyn muß, wenn die Strafe des zweiten Falls statt finden soll, und daß der zweite Fall bestraft seyn muß, wenn von einem dritten Straffall die Rede seyn soll.

Sander: In Beziehung auf den vorhergehenden Artikel habe ich noch zu bemerken, daß, wenn man denselben so läßt, wie er jetzt beschlossen ist, die Apotheker von der Accise frei sind, wenn sie mit Branntwein keinen Handel führen. Ich glaube aber, daß, sobald sie Handel führen, sie auch von demjenigen Branntwein Kesselgeld zu bezahlen haben, den sie in ihr Geschäft verwenden, und wenn dieß die Absicht ist, so bin ich beruhigt.

Finanz-Minister v. Böckh: Das ist allerdings die Absicht, denn wie wollte man in diesem Fall controliren, wie lange sie für ihr eigenes Bedürfniß gebrennt haben.

Christ: Nach meiner Ansicht sollten einige Zweifel im Art. 6. beseitigt werden. Es heißt dort, es solle dem Ermessen des Richters überlassen werden, in den gegebenen Fällen das Kesselgeld anzusetzen. Die willkürliche Festsetzung des Richters könnte aber sehr leicht im einzelnen Fall eine Erhöhung des ursprünglichen Kesselgeldes involviren, und den Zweifel erregen, als finde keine Strafe mehr statt. Ich trage deßhalb darauf an, diesem Artikel die Worte beizufügen: „und hiernach die Strafe zu berechnen." Mein weiterer Antrag würde dahin gehen, in dem Schlußsatz des Art. 6. die Worte „in gleichem Betrag" zu streichen. Das Kesselgeld wird mit der Strafe erhoben, und die Verwaltungsbehörde hat diese Erhebung nicht zu besorgen. Ausserdem könnte der Schlußsatz dem Zweifel Raum geben, als ob das Kesselgeld, jenes Kesselgeld seye, das der Richter willkührlich angesetzt, was jedoch nicht wird der Fall seyn können.

Finanz-Minister v. Böckh: Die Bedenklichkeit des Abg. Christ ist von keinem Gewicht. Dem Ermessen des Richters ist es überlassen, das Kesselgeld nach Erwägung aller Verhältnisse anzusetzen, weil es in vielen Fällen sehr schwierig seyn kann, genau auszumitteln, wie lange Einer gebrannt hat. Das Kesselgeld ist aber je nach der Zeit des Brennens verschieden, und wenn letztere nicht genau ausgemittelt werden kann, so muß sie der Richter nach Beurtheilung aller Verhältnisse bestimmen. Daß sich nach der Größe des unterschlagenen Kesselgeldes die Strafe richtet, versteht sich von selbst. Der weitere Anstand, dessen der Abg. Christ erwähnte, daß nämlich die Verwaltungs-Behörden das Kesselgeld nicht zu erheben haben, indem dieses mit der Strafe erhoben werde, löst sich dadurch, daß die Verwaltungsbehörde das Kesselgeld und die Strafe zu erheben hat. Sie darf aber nicht mehr Kesselgeld erheben lassen, als der Richter bei dem Strafurtheil unterstellte, daß defraudirt worden sey.

Hoffmann unterstützt den Antrag des Abg. Christ, wonach es am Schluß des zweiten Satzes heißen soll: „und hiernach die Strafe zu berechnen."

F. M. v. Böckh: Ich habe nichts dabei zu erinnern, halte es aber für überflüssig.

Der Antrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und verworfen.

F. M. v. Böckh macht darauf aufmerksam, daß in

diesem Artikel etwas stehen geblieben sey, was nicht bleiben könne, nachdem man angenommen habe, daß Brennscheine auch für einen Monat gelöst werden können. Statt von 2 Kr. müsse es jetzt heißen, von $^2/_3$ Kr. bis 8 Kr.

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden, und nimmt mit dieser Abänderung den Artikel nach dem Commissions-Antrag an.

Das Gesetz selbst wird hierauf zur namentlichen Abstimmung gebracht, und unter den oben zu den Artikeln 4. 5. und 6. beschlossenen Modificationen mit 58 gegen eine Stimme angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Discussion des Berichts des Abg. Hoffmann über den Gesetzes-Entwurf, die Abänderung des Art. 18. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationscasse betreffend.

Nachdem die Discussion im Allgemeinen eröffnet worden, äußert

F. M. v. Böckh: Ich erlaube mir einige Bemerkungen zu dem Bericht der Commission zu machen, und zwar eine Bemerkung zu dem Eingang des Berichts, eine zweite über den vorgeschlagenen Zusatz, und eine dritte über den Zweifel, ob dieser Zusatz genüge. Die Commission hat in dem Eingang ihres Berichts die Entstehungsgeschichte des Art. 18. gegeben, wobei ich durchaus nichts zu erinnern finde. Die Bemerkung, die ich machen will, hat einen andern Zweck. Die Commission sagt, was ganz richtig ist, die Amortisations-Casse habe im Jahr 1830 für 300,000 fl. östreichische Staatspapiere gekauft, und zur Zeit der Kammer-Verhandlungen vom Jahr 1831 habe sich dabei ein Verlust von 100,000 fl. ergeben, wobei sie noch hinzufügt, der Cours habe sich später wieder gehoben. Dieß ist allerdings geschehen, und zwar zu meinem, und gewiß auch zu Ihrem Erstaunen, auf eine Höhe, die den Ankaufs-Preis sogar überstieg. Ehe aber der Cours auf diese Höhe kam, waren die östreichischen Staatspapiere schon verkauft. Wir haben dieselben verwerthet, als der Cours auf 89 stund, und wir sind dabei nicht nur dem Wunsch der Kammer, sondern auch dem Rath des ständischen Ausschusses entgegengekommen. Das Finanz-Ministerium hat sie übrigens nur in der Zeit verkauft, wo es durch die Berechnungen der Amortisations-Casse die Sicherheit erhielt, daß nun der Reserve-Conto nicht nur ohne allen Verlust, sondern auch noch mit einigem Gewinn abgeschlossen werden könne. Der Reserve-Conto war der Conto über den Ankauf und den Verkauf der Staats-Papiere. Bei den östreichischen Staats-Papieren, welche 301,000 fl. nach W. W., und nach der unsrigen 352,000 fl. betragen haben, sind 29,000 fl. verloren gegangen, wogegen bei andern Staats-Papieren die Amortisations-Casse während der Dauer des Reserve-Contos 34,000 fl. gewonnen hatte. Ich mache diese Bemerkung im Interesse der Amortisations-Casse, nur um zu zeigen und hier auszusprechen, daß das Land, das durch die eifrigen Bemühungen und die kluge Geschäftsführung der Amortisations-Casse mehr als eine Million gewann, auch durch den Ankauf und Verkauf der Staats-Papiere, den diese Casse bewirkte, keinen Kreuzer verloren hat. Ich mache diese Bemerkung ferner nur in der Erwägung, daß mancher Leser dieses Berichts, doch über die Sache und den Ausgang derselben, Zweifel haben könnte, weil sich wohl die wenigsten die Mühe geben möchten, den Verfolg dieser Geschichte in den ständischen Verhandlungen zu suchen. Ich zähle zu diesen Lesern, mit Ausnahme der Männer, zu denen ich zu sprechen die Ehre habe, beinahe alle Leser, selbst diejenigen nicht ausgenommen, in deren Bibliotheken die jetzt auf mehr als 150 Bände angewachsenen ständischen Verhandlungen Platz gefunden haben. Diese meine Bemerkung ist keine Erinnerung gegen das von der Commission Gesagte, sondern nur eine Bemerkung im Interesse der Geschäftsführung der Amortisations-Casse, und ich zweifle nicht, daß Sie solche billigen werden.

Was den Zusatz der Commission betrifft, so habe ich dabei keinen Anstand. Sie sagt in ihrem Bericht, die Bestimmung, wonach es der Administration heimgegeben seyn soll, zu entscheiden, ob die Deckung hinreichend sey, erwecke wesentliche Bedenklichkeiten. Diese Bedenklichkeiten Ihrer Commission bestehen eigentlich darin, daß sie glaubt, die Entscheidung der Sache liege in den Händen eines einzigen Mannes. Ich muß gestehen, daß ich diese Bedenklichkeiten theile. Einmal ist es möglich, daß man sich in der Wahl eines Finanzministers täuscht. Man kann sich täuschen, in Beziehung auf seine Integrität und in Beziehung auf seine Intelligenz. Abgesehen aber davon, ist allerdings in Be-

tracht zu ziehen, daß mehrere Personen immer besser sehen als eine Einzige, und daß durch die collegialische Berathung eines solchen Gegenstandes die verschiedenen Seiten desselben mehr aufgedeckt und ans Licht gebracht werden. Dazu kommt noch Drittens, daß dieser Zusatz gar nichts fordert, als was in der Regel geschieht, wenigstens geschehen soll. Ich glaube, es ist die Pflicht eines jeden Finanz-Ministers über solche wichtige Angelegenheiten die Räthe des Collegiums zu hören. Es ist aber nicht nur seine Pflicht, sondern er wird und soll es jedesmal in seinem wohlverstandenen Interesse thun. Ich finde also in keiner Hinsicht etwas dabei zu erinnern. Nun können aber zwei Fälle eintreten. Das Collegium entscheidet, die Deckung sey vollständig, und es entsteht die Frage, ob der Finanzminister durch diese Entscheidung gebunden seyn soll, ein Darlehen zu geben. Die Commission sagt nein, und es liegt auch nicht in dem Zusatz, den sie vorschlägt, daß ein solcher Zwang eintreten soll. Ich bin in dieser Hinsicht der Natur der Sache nach mit Ihrer Commission vollkommen einverstanden, denn wie kann man irgend einer Person eine Verantwortlichkeit aufladen, in Gemäßheit eines Collegialbeschlusses anderer Personen. Es kann aber ein zweiter Fall eintreten. Das Collegium sagt, die Deckung sey nicht vollständig, und nun, sagt Ihre Commission, sey der Finanz-Minister verhindert, ein Darlehen zu geben. Nach meiner Ansicht liegt dies allerdings in dem Gesetz. Der Gesetzentwurf sagt, es soll ein Darleihen nur gegeben werden, wenn vollständige Sicherheit vorhanden ist, und der vorgeschlagene Zusatz sagt, über diese Frage soll eine collegialische Entscheidung eintreten. Die richtigste Entscheidung ist aber nicht immer diejenige, welche die Mehrheit ausspricht. Daß die Ansicht der Mehrheit die richtige seye, ist eine blose Fiction. In vielen Fällen ist die Ansicht der Minorität viel richtiger als die der Majorität, sowohl in dem Kreise der Justiz als in dem der Administration. Wenn ich ein nachtheiliges hofgerichtliches Urtheil erhalte, so frage ich: wer in der Minorität war, und wenn ich sehe, daß in der Minorität diejenigen Mitglieder des Hofgerichts waren, die man für die Allertüchtigsten hält, so sage ich, wir wollen appelliren. Ebenso verhält es sich auch in der Verwaltung. Wenn nun durch einen Beschluß des Collegiums der Minister absolut verhindert wäre, ein Darlehen zu geben, so könnten daraus wirkliche Nachtheile für den Staat entstehen. Er kann die Ueberzeugung haben, daß es dem Interesse des Landes entgegen seye, er kann die Ansicht der Minorität theilen. Für diesen Fall ist aber ein Ausweg gegeben. Die Fiction, daß die Entscheidung der Majorität die richtige seye, ist nur da nothwendig und findet absolut nur da statt, wo es keine höhere Entscheidung mehr gibt. Wenn das Oberhofgericht entschieden hat, so mag es mit der Majorität oder Minorität stehen wie es will. Die Sache bleibt fest und ebenso verhält es sich, wenn das Staatsministerium entschieden hat. Wenn aber ein untergeordnetes Collegium entschieden hat, so steht es nicht blos dem Minister, sondern der Minorität zu, ja ich sage, sie ist verpflichtet, an die höhere Stelle zu recurriren, wenn sie glaubt, daß die Entscheidung der Majorität eine Folge haben könnte, die den Interessen des Landes zuwider wäre. Unsere bestehenden Gesetze oder Verordnungen haben auch darüber längst entschieden. Schon die Hofraths-Ordnung sagt: Wenn der Vorstand des Hofraths-Collegiums in Administrativ-Sachen glaube, daß die Ansicht der Minorität des Collegiums den Interessen des Landes mehr zusage, so sey es seine Pflicht, die Sache an den Regenten zu bringen, was damals so viel hieß, als an das Geh. Raths-Collegium. Unsere Organisation von 1809 sagt, bei den General-Direktorien, was jetzt unsere Ministerien sind, sollen die Sachen nach Stimmenmehrheit entschieden werden. Wenn aber der Minister glaube, daß die Ansicht der Minorität den Interessen des Landes mehr zusage, so soll er die Sache in die Ministerial-Conferenz bringen, was gegenwärtig das Staats-Ministerium ist.

Durch diese Bemerkungen will ich blos darauf aufmerksam machen, daß der Minister allerdings verhindert ist, ein Darlehen zu geben, daß ihn aber dieses nicht hindern kann, eine höhere Entscheidung darüber einzuholen, und wenn diese dem Ausspruch des Ministerial-Collegiums entgegen ist, er dann allerdings ein solches Darlehen geben kann.

Was nun drittens den Zweifel betrifft, den Ihre Commission nur zur Sprache gebracht hat, indem sie selbst sagt, daß sie denselben nicht theile, den Zweifel, ob durch den von ihr vorgeschlagenen Zusatz der Ankauf fremder Staatspapiere rein

ausgeschlossen sey, so theile ich zwar die Ansicht der Commission, daß durch diesen Zusatz auch dieser Fall hinreichend gewahrt sey. Indessen habe ich doch auch dabei nichts zu erinnern, wenn nach dem Antrag der Commission, falls die Kammer einen Zweifel haben sollte, gesagt wird „jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung.“ Deutlicher ist dadurch die Sache allerdings ausgesprochen und es ist immer unschädlich, mögliche Zweifel zu entfernen.

Hoffmann: Wie der Hr. Finanzminister den Vorschlag der Commission für eine Verbesserung des Gesetzes hält, so halte ich meinerseits den Vorschlag des Hrn. Finanzministers ebenfalls für eine Verbesserung des Antrags der Commission. Es ist allerdings zweckmäßig, die Appellation gegen die Entscheidung des Finanz-Ministeriums an das Staats-Ministerium gelangen zu lassen, und darum unterstütze ich diesen Vorschlag. Den andern Vorschlag, daß der subsidiarische Antrag der Commission angenommen werden möge, halte ich ebenfalls für angemessen, will aber warten, ob Zweifel über die erste Fassung ausgesprochen werden.

Eichrodt: Wenn die Kammer in die Aufhebung der Beschränkung des §. 18 des Gesetzes, nach der Ansicht des Ausschusses und dem Antrag der Commission sowie in die vorgeschlagene Erweiterung des Rechts des Finanz-Ministers eingeht, disponible Amortisationskassen-Gelder nutzbringend anzulegen; so wird sie ihre Absicht nicht erreichen, wenn sie das Gesetz in der Fassung annimmt, wie es geschrieben ist, weil nach meiner Ueberzeugung in den meisten Fällen eine vollständige Sicherheit bei den nutzbringenden Anlagen gar nicht erreicht werden kann. Unter einer vollständigen Sicherheit verstehe ich nämlich eine solche, die unter allen Umständen und Verhältnissen gegen Verluste schützt, weil ich nur dasjenige für vollkommen ansehen kann, was über alle Mängel und Zweifel erhaben ist. Wer möchte aber bei Darlehen auf Staatspapiere, selbst wenn diese nur unter 10 Prozent ihres Courswerthes angenommen werden, behaupten, daß hier eine vollständige Sicherheit vorhanden sey, während uns Fälle bekannt und denkbar sind, daß ihr Werth plötzlich um ein Drittel herabzusinken vermag, und es an Beispielen nicht fehlt, daß selbst ein doppelter Versatz von liegenschaftlichen Werthen nicht gegen alle Verluste sicherte. Wenn man überhaupt den Finanz-Minister zu Darlehen ermächtigen will, so muß man kein Gesetz erlassen, das dieser Absicht geradezu widerspricht, oder den Finanz-Minister, wenn er sich an die Absicht des Gesetzgebers hält, in die Lage setzt, selbst bei den sorgfältigst abgeschlossenen aber durch die Ungunst der Verhältnisse mißlungenen Darlehen, einen Ersatz leisten zu müssen, indem schwerlich ein Gericht im Lande bei solchen Darlehens-Verträgen eine vollkommene Sicherheit als vorhanden erklären dürfte. Absolut vollkommene Sicherheit ist nur dann vorhanden, wenn die Amortisationskasse ihre eigenen Schuldbriefe kauft. Ich meines Theils kann nicht für ein Gesetz stimmen, das den Staatsbeamten, der es vollziehen soll, in Verlegenheit zu bringen, oder wirkungslos zu bleiben geeignet ist. Ich will den Finanz-Minister ermächtigen, Darlehensverträge auf Staatspapiere unter Berücksichtigung der Verhältnisse und Umstände abzuschließen, aber nicht mehr von ihm fordern, als was unsere Gesetze von den Verwaltern der Staatsanstalten fordern, und wie sie es von den Vormündern der Minderjährigen verlangen, nemlich die Sorgfalt eines guten Hausvaters.

Ich trage daher auf folgende Fassung des Schlußsatzes an: „jedoch nur gegen eine nach Zeit und Umständen der Anlage als hinreichend erscheinende Deckung.“

F. M. v. Böckh: In der Welt giebt es nichts absolut Vollkommenes, also auch keine absolut vollkommene Sicherheit gewährende Deckung für ein Darlehen. Jeder Capitalist hat immer noch seine Sorgen. Der Schuldner hat sie nicht. Der Ausdruck, vollkommene Sicherheit, bedeutet hier nichts anderes als genügende Sicherheit, denn es ist hier nur von etwas Quantitativem die Rede. Wenn man glaubt, daß durch den Ausdruck vollkommene Sicherheit, etwas absolutes gesagt werden soll, dann müßte ich selbst wünschen, daß man den Ausdruck in hinreichende Sicherheit verwandelte. Ich erkläre aber, daß von einer absolut vollkommenen Sicherheit, wovon überhaupt im menschlichen Leben nicht die Rede seyn kann, auch hier nicht die Rede ist.

Der Präsident leitet hierauf die Discussion auf das Einzelne.

Merk: Ich erkläre mich gegen den Zusatz der Commission, der die collegialische Entscheidung betrifft, indem ich denselben dem beabsichtigten Zweck nicht entsprechend,

ja für die Mehrheit der Fälle sogar für bedenklich halte. Die collegialische Entscheidung soll, wie es gegenüber der Verantwortlichkeit des Ministers nicht anders seyn kann, natürlich nicht binden, sondern er soll am Ende doch dasjenige thun können, was er nach seiner Ansicht für das Zweckmäßigste hält. Es soll also gewissermaßen nur ein Rath seyn und für die Kammer einen Haltpunkt geben, um den Minister etwas verantwortlicher für seine Handlungen zu machen. Wenn nun dieses ist, so muß man im Gegentheil auch annehmen, daß, wenn der Minister die Zustimmung des Collegiums für seine Ansicht gewinnt, er dann seiner Verantwortlichkeit so gut wie enthoben ist, denn was auf der einen Seite das Gewicht geben soll, muß auf der andern Seite als Gegengewicht dienen. Es kommt aber dabei in Betracht, daß die Ansicht des Ministers meistens auch die Zustimmung des Collegiums erhalten wird, denn er ist es eigentlich doch nur, der den Ueberblick über das Ganze hat und die Verhältnisse und Umstände genau kennt, unter denen gehandelt werden muß. Er wird also die Sache nach seiner Ansicht auseinander setzen, und die Mitglieder des Collegiums werden, indem sie nicht so ganz instruirt sind, nichts anders thun können, als ihm meistens beistimmen. Nur da, wo etwa ganz auf offener Hand liegt, daß zu gewagt und unüberlegt gehandelt würde, wird eine Zustimmung nicht zu erwarten seyn, wogegen aber auch auf einer andern Seite sich nicht erwarten läßt, daß der Minister bei seiner Verantwortlichkeit auf dergleichen eingehen werde. Für solche Fälle ist übrigens schon durch die Amortisations-Kasse-Direction selbst, und die Verwaltung, die hier die erforderlichen Vorstellungen machen kann, die nöthige Control gegeben. Für die Mehrheit der Fälle wird also die Zustimmung des Collegiums ausgesprochen werden, und diese Mehrheit der Fälle wird also diejenige seyn, wo durchaus die Vermuthung besteht, daß der Minister gut gehandelt habe, und der Verantwortlichkeit enthoben sey.

Der Zusatz wird somit nicht nur das nicht bewirken, was man will, sondern er wird noch zu Gunsten des Ministers selbst seyn. Man sollte daher diese Sache ihrem Gang überlassen, der sich schon von selbst gebildet hat. Der Minister wird nie ohne den Rath seines Collegiums dergleichen thun, indem ihm in Beziehung auf seine Verantwortlichkeit selbst an diesem Rath liegen muß. Ist aber keine Vorschrift in dem Gesetz enthalten, wonach er diesen Rath einzuholen hat, so kann er, wenn er auch die Zustimmung erhalten, sich doch nicht mit der Wirkung darauf berufen, daß es ihm schon die Vermuthung dafür giebt, er habe recht gehandelt. Die Kammer kann nicht geradezu fragen, ob das Collegium beigestimmt habe, oder nicht. Sie beachtet dieses gar nicht, weil das Gesetz es nicht vorschreibt, und es nur eine Geschäftsform ist.

Knapp tritt den Ansichten des Abg. Merck bei.

Welcker: Ich glaubte für den Zusatz der Commission, nachdem er schon die Zustimmung des Hrn. Finanzministers erhalten hatte, nichts weiters sagen zu müssen, weil ich dachte, er sey so in der Natur der Sache gegründet und an sich so vortheilhaft und so wenig bedenklich, daß er auf jeden Fall keinen Schaden bringen könne. Nun höre ich aber Bedenklichkeiten, allein sie haben mich nicht überzeugt, daß der fragliche Zusatz nicht nützlich seye, denn alle diese Voraussetzungen, womit der Vorschlag bekämpft wurde, scheinen nicht haltbar zu seyn. Der Redner vor mir sagte, man wolle besonders durch diese Bestimmung den Finanzminister verantworlicher machen. Dieß war aber gewiß nicht die Absicht der Commission. Verantwortlich ist und bleibt der Finanzminister, und hier giebt es kein mehr und kein weniger. Ich glaube daher, daß ein ganz anderer Grund hier vorliegt, der den Zusatz der Commission räthlich macht. Man will nämlich nicht blos verantwortlich machen, sondern hindern und schützen. Damit ist es nicht genug, daß man hintennach einen Minister verantwortlich macht, sondern ich möchte geschützt wissen, besonders hier, wo es sich um Millionen handeln kann, die in die Hände eines Mannes kommen können, dem es, wie der Hr. Finanzminister richtig bemerkt hat, an Intelligenz oder Integrität fehlen kann. Wenn ich mich in die Geschichte verschiedener Staaten hineindenke, und mir die Leichtigkeit vorstelle, mit der ein einzelner Mann, vielleicht um einen höhern Wunsch zu befriedigen, über Millionen Gelder des Landes verfügen kann, so muß ich gestehen, daß ich jedes kleine Hemmniß, das man dem Mangel an Integrität, Intelligenz oder Ueberlegung in den Weg schieben kann, für eine Wohlthat des Landes halte. Auch den zweiten Satz des Hrn. Redners kann ich

nicht für gegründet halten, wenn er dahin geht, die Verantwortlichkeit sey aufgehoben, wenn der Hr. Finanzminister seine Räthe gefragt habe. Der Minister wird gewiß in allen wichtigen Angelegenheiten wenigstens diejenigen Räthe befragen, die in dem bestimmten Zweig die umfassendsten Kenntnisse besitzen. Dieses Befragen macht ihn aber nicht weniger verantwortlich, und auch der Umstand, daß er die Räthe gesetzlich hat fragen müssen, mildert seine Verantwortlichkeit nicht. Nicht seine Räthe sind Chef, sondern er ist es, und darum setzt man auch bei ihm voraus, daß er höhere umfassendere Kenntnisse besitze, bindet ihn nicht an die bejahende Ansicht derselben, und verlangt, daß er mit Erwägung seiner Verantwortlichkeit nach den gehörten Ansichten und Mittheilungen, den letzten Beschluß auf eine ihn verantwortlich machende Weise fasse.

Eben so wenig gegründet kann ich die dritte Voraussetzung finden, die dahin geht, daß die Finanzräthe ohne Weiteres ja sagen werden, wenn der Minister ihnen proponire, er wolle eine Million ausgeben. Ich habe eine andere Vorstellung von unsern Finanzräthen, indem ich glaube, daß sie gründlich prüfen und die Verhältnisse erwägen werden. Darum sehe ich den Zusatz der Commission überall nicht für bedenklich an, sondern halte ihn für wohlthätig, und glaube, daß, wenn er auch nicht überall reicht, er doch in vielen Fällen eine Wohlthat für das Land seyn kann. Der zweite Vorschlag des Hrn. Finanzministers scheint mir so sehr in der Natur der Sache gegründet, daß ich auch diesen mit derselben Ueberzeugung empfehlen kann.

F. M. v. Böckh: Zu Beseitigung eines Mißverständnisses muß ich erläutern, daß ich durch meine Bemerkungen, einen weiteren Zusatz zu veranlassen, in keiner Weise beabsichtigte. Der Zusatz der Commission reicht vollkommen hin. Daß der Finanzminister im bejahenden Fall nicht verpflichtet ist, ist eine natürliche Consequenz aus diesem Satz, und daß er im verneinenden Fall die Sache zur Entscheidung des Staatsministeriums bringen kann, ist schon durch unsere bestehenden Gesetze entschieden. Ein Zusatz, wie der in Vorschlag gebrachte derogirt aber diesem in keiner Weise, sowie überhaupt eine spezielle gesetzliche Bestimmung allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht derogirt, wenn sie nicht miteinander im Widerspruch stehen.

Welcker: Wenn der Hr. Finanzminister keinen Zusatz zu dem Gesetz will, so habe ich um so mehr nichts weiter zu sagen. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn auf diese Weise der Finanzminister die Sache zur Entscheidung an das Staatsministerium gebracht hat, er eben so verantwortlich bleibt, wie wenn das Staatsministerium nicht entschieden hätte. Dieß versteht sich übrigens von selbst, auch wenn der Zusatz nicht ins Gesetz kommt. Den eventuellen Zusatz der Commission möchte ich ebenfalls billigen, denn mir scheint, daß wenn einmal der Finanzminister, die Commission und der Ausschuß der Ueberzeugung waren, daß fremde Staatspapiere nicht gekauft werden sollen, dieses nicht bestimmt genug in der Fassung des ersten Artikels enthalten ist. Da überhaupt der Finanzminister nicht auf bloße Darlehen beschränkt ist, sondern auch Ankäufe machen kann, so sehe ich nicht ein, warum der Ausleger des Gesetzes von dem nutzenbringenden Anlegen den doch von uns verworfenen Ankauf fremder Papiere ausschließen will. Man wird vielleicht einwenden, der Ankauf eigener Papiere gewähre vollkommene Deckung, allein hier komme ich auf den Einwand des Abg. Eichrodt zurück, indem auch ich nicht glaube, daß eine absolute Sicherheit möglich und gefordert ist. Ich gehe hier von der Ansicht des Hrn. Finanzministers aus, daß das, was man im gewöhnlichen Leben für eine hinreichende Deckung hält, hier auch genug ist. Nun kann ich mir aber auch gut denken, daß der Finanzminister glauben kann, selbst der sorgfältigste Hausvater werde fremde Papiere kaufen, wenn er besonders unter diesen und jenen Umständen überall keinen Verlust voraussieht. Ist es also möglich, daß man diese fremden Papiere kaufen, anlegen und glauben kann, eine hinreichende Deckung zu haben, so ist auch der Artikel nicht hinreichend, um den Ankauf fremder Papiere auszuschließen. Will man daher diese Ausschließung bewirken, so muß man sich so ausdrücken, wie die Commission es in ihrem eventuellen Satze gethan hat, auf dessen Aufnahme ich antrage.

Mördes: Vor allem kann ich nicht anerkennen, daß der Beisatz der Commission zwecklos seyn, noch weniger, daß er sogar für die Operationen des Finanzministers hin-

derlich seyn könnte; weil ich glaube, daß kein Richter einen Begriff im Gesetz suchen werde, der naturwidrig ist, oder angewendet auf den vorliegenden Fall eine absolute Sicherheit fordern wollte, die in der ganzen Welt nicht existirt, finde ich es ganz unbedenklich, bei der Fassung des Regierungs-Entwurfs stehen zu bleiben. Eine weitere Auseinandersetzung finde ich nach demjenigen, was der Hr. Finanzminister schon bemerkt hat, entbehrlich. In Beziehung auf den Werth einer collegialischen Berathung, die solchen Operationen vorauszugehen hat, vereinige ich mich mit der ausführlichen Darstellung des Abg. Welcker. Wenn man aber in dem Gesetz überhaupt eine wirksame Vorsicht haben will, so gibt es noch andere Mittel zur Beschränkung des Competenzkreises des Finanzministers. Durch Zufall dahin geführt, den Schwankungen in dem Ankauf und dem Werthe der Papiere zu folgen, habe ich schon traurige Beispiele erlebt. Insbesondere kommen in der neuesten Zeit die außerordentlichsten Schwankungen der spanischen Papiere in Betracht, deren großes Sinken Familien von dem Gipfel des größten Wohlstandes in Armuth hinabstürzte. Allerdings kann man denjenigen, die von den Verlusten getroffen wurden, den Vorwurf machen, daß man ohne Besonnenheit dabei verfahren, und mehr auf Glückspiel als auf vernünftiges Anlegen der Gelder bedacht gewesen ist. Gleichwohl scheint mir nicht unräthlich, in Beziehung auf den Ankauf fremder Papiere eine Beschränkung eintreten zu lassen. Die spanischen und französischen Papiere könnten so sehr zum Ankauf locken, daß der Finanzminister in der besten Absicht und selbst mit Zustimmung seiner Räthe eine Operation damit versuchen möchte, und darum schlage ich vor, daß unter den fremden Papieren nur solche von den deutschen Bundesstaaten zur Deckung angenommen werden. Eine weitere Beschränkung wäre die, die Papiere, die man zur Deckung annimmt, wenigstens gewisse Prozente unter dem Courswerthe anzunehmen. Ich kenne große Capitalisten, die solche Operationen machen, und gewöhnlich einen Abschlag von 10 Prozenten für eine kurze Zeit als genügende Sicherheit ansehen, weßhalb mein weiterer Vorschlag dahin geht, fremde Papiere jedesmal nur 10 Prozent unter dem jeweiligen Courswerthe anzunehmen.

Endlich könnte noch die Frage entstehen, auf wie lange man solche Papiere als zur Deckung hinreichend betrachten soll. Jeden Augenblick solche Papiere zu wechseln, ist unmöglich und verträgt sich weder mit den Schwierigkeiten, die in der Verwaltung der Amortisations-Casse entstehen würden, noch mit der Unbequemlichkeit und dem Widerwillen, der bei denjenigen entstünde, welche für augenblickliche Verlegenheiten Hülfe suchen. Es könnten daher vielleicht 3 Monate angenommen werden, in welchen gegen fremde Papiere mit Rücksicht auf den Abzug von 10 Prozent des Courswerthes Darlehen gemacht werden, worauf ich hiemit meinen letzten Antrag stelle.

Eichrodt: Der Gesetzgeber hat seine Ausdrücke immer so zu wählen, daß sie die Absicht, die er bei Fassung eines Gesetzes hat, klar wieder geben. Ich bin aber lebhaft überzeugt, daß im vorliegenden Falle diese Absicht einfacher und besser ausgedrückt wird, wenn man nach meinem Antrag sich ausspricht. Wenn man ferner behauptet, es gebe hier gar keine absolut vollkommene Sicherheit für die Amortisationskasse, so widerspreche ich dieses und habe schon einmal bemerkt, daß es allerdings eine solche in dem Fall gibt, wenn die Amortisations-Casse ihre eigenen Schuldbriefe kauft. Der Richter wird hierin einen Vergleichungs-Maasstab haben und er könnte dadurch in den Fall kommen, unter dem Ausdruck vollkommene Sicherheit sich mehr zu denken, als die Absicht des Gesetzgebers ist. In Beziehung auf den Zusatz der Commission habe ich noch Einiges zu bemerken. Nicht darum halte ich solchen für bedenklich, weil er in die Competenz der Vollziehungsgewalt eingreift, indem ja gerade bei der Amortisations-Casse eine Ausnahme von der Regel zu Gunsten der Volksvertretung gemacht ist. Ich halte ihn vielmehr für bedenklich, weil später daraus abgeleitet werden könnte, daß, wenn es sich um die Ersatzverbindlichkeit des Finanz-Ministers, wegen unsicherer Anlage der Amortisationskassegelder, handeln sollte, nicht der Richter, sondern die Administrativ-Behörde, zur Entscheidung dieser Frage competent seye, weil ihre Beantwortung von der Entscheidung der Vorfrage abhänge, ob genügende Sicherheit im einzelnen Fall gewährt worden seye; diese Vorfrage aber durch das Collegium des Finanz-Ministeriums definitiv entschieden wäre. Durch eine solche Interpretation würde die ganze constitutionelle Verantwortlichkeit des Finanz-Ministers aufgehoben seyn, indem er sich nur auf die Entschei-

dung seines Collegiums berufen dürfte, um jede weitere Erörterung abzuschneiden. Ich schlage daher folgende Fassung vor: »nach vorangegangener collegialischer Gutheißung.“

Gerbel: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Welcker, den Zusatz, „jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere. ꝛc.“ in das Gesetz aufzunehmen. Ich gestehe, daß ich auch einige Zweifel gehabt habe, wie sie die Commission hatte, und wenn noch Zweifel möglich sind, so kann wohl kein Streit darüber herrschen, ob man die Sache deutlicher machen solle. Der weitere Zusatz, den die Commission vorgeschlagen hat, hätte durch die Zustimmung des Hrn. Finanz-Ministers meiner Ansicht nach seine vollständige Erledigung gefunden haben sollen, und ich glaubte nicht, daß in der Kammer dagegen werde opponirt werden. Es ist freilich der Fall denkbar, daß der Finanz-Minister, ohne sein Collegium zu fragen, Anlehen macht, oder Gelder verwendet. Diese Fälle sind vor der gegenwärtigen Zeit schon vorgekommen und können auch später wieder vorkommen. Die Verantwortlichkeit des Finanz-Ministers in dieser Sache bleibt aber ein für allemal dieselbe, es mag das Collegium gesprochen haben, was es will, denn seinem Urtheil bleibt es ja heimgegeben, ob er darauf eingehen will, oder nicht.

Die Sicherheit aber, die für diese Geldoperationen hier vorgeschrieben ist und ins Gesetz gelegt werden soll, möchte ich soweit als möglich ausdehnen, weil diese am meisten Schutz vor Verlusten gewährt. Sind diese Verluste einmal vorhanden, ist das Geld weg und man will hintendrein die Verantwortlichkeit geltend machen, so kommt man mit einer Entschädigungs-Forderung nicht weit. Ich theile nicht die Besorgniß, daß der Finanz-Minister sein Collegium bestimmen werde, seiner Meinung beizutreten, und ihr Beifall zu schenken, weil er ja doch verantwortlich bleibt, mag das Collegium aussprechen was es will. Ich stimme daher wiederholt für den Zusatz.

Zentner: Als Mitglied der Commission muß ich der Meinung des Abg. Merk entgegentreten, als hätte die Commission mit ihrem Verbesserungsvorschlag nur einen Rath beabsichtigt. Dieses ist nicht der Fall, denn ein Rath war ja auch schon in der bisherigen Gesetzgebung vorhanden. An diese Entscheidung soll vielmehr der Finanz-Minister gebunden seyn. Was die von ihm erhobene weitere Bedenklichkeit wegen der Verantwortlichkeit des Ministers betrifft, so wurde darauf schon mehreres erwiedert, und ich kann mich daher kurz fassen. Ich glaube, daß diese Verantwortlichkeit und constitutionelle Garantie dadurch nicht erschüttert wird, und selbst wenn ein Recurs an das Staats-Ministerium dazu käme, diese Verantwortlichkeit noch bestünde. Wenn dem nicht so wäre, so würden wir eine Abänderung in der Verfassung bewirken, und zu einer solchen Abänderung in diesem Sinn könnte ich nicht meine Zustimmung geben. Der Abg. Merk hat unter Anderem auch geäußert, der Minister müsse jedesmal doch am besten verstehen, in wiefern eine Operation glücklich und räthlich seyn könne, oder nicht. Ich will ihm hierin beitreten, komme aber damit nur zu dem Schluß, daß dem Hrn. Finanzminister, der selbst dem Vorschlag der Commission beigestimmt hat, beizutreten sey.

Was die weitere Bemerkung betrifft, daß in den meisten Fällen die Mitglieder des Collegiums dem Finanz-Minister beistimmen werden, so bin ich auch hier mit ihm einverstanden. Es können aber Ausnahmsfälle vorkommen, und für diese eine schützende Garantie zu haben, wird sehr gut seyn. Wenn übrigens je der Commissions-Vorschlag nicht durchgehen sollte, so würde ich den Verbesserungs-Vorschlag machen, das Gesetz nur für die bestimmte Dauer von zwei Jahren anzunehmen. Es handelt sich hier um einen sehr wichtigen Gegenstand. Die Grundlagen, auf die man bei dem Vorschlag des Entwurfs baute, sind etwas unsicher, und es möchte in einem Fall dieser Art gut seyn, eine Probe zu bestehen, wozu zwei Jahre hinreichen werden, nach deren Verfluß wir eher ein gründliches Urtheil über den Werth dieser Abänderung fällen können, als gegenwärtig. Hat sich diese Einrichtung bewährt, dann können wir sie auf eine unbeschränkte Weise annehmen, und hat sie sich nicht bewährt, dann können wir leichter wieder helfen, als wenn das Gesetz unbedingt votirt ist.

Minister v. Blittersdorf: Es ist hier von vollkommener Sicherheit die Rede, und bereits wurde gesagt, daß es auch heißen könnte, genügende Sicherheit. Ich meines Theils hielte es für besser, von voller Sicherheit zu sprechen, denn das Vollkommene ist allerdings etwas, was nicht existirt.

Knapp: Ich habe den Antrag des Abg. Merk unterstützt, und trete auch dem Abg. Eichrodt bei. Hier ist schon oft von einem Gesetz über die Verantwortlichkeit

der Minister die Rede gewesen. Ich frage aber, wie ein Minister verantwortlich seyn kann, wenn er an sein Collegium gebunden ist, und die Verantwortlichkeit auf dasselbe überwälzen kann. Dadurch würde der rechte Weg für einen Minister geöffnet seyn, der nicht ganz an seinem Platz stünde. Ein Minister, der seinem Posten vorzustehen weiß, muß verantwortlich seyn. Was soll auch die Folge seyn, wenn das Collegium nein sagt. Der Minister trägt dann die Sache dem Staatsministerium vor, wo wahrscheinlich seine Meinung durchgeführt werden wird, denn die Ansicht des Collegiums ist dort nicht repräsentirt. Der Minister könnte sich somit aller Verantwortlichkeit entziehen, und ich wünschte nicht, daß dieses in dem einen oder dem andern Fall möglich wäre. Er soll für jede Handlung verantwortlich seyn, und darum trete ich wiederholt der Ansicht des Abg. Merk bei.

Merk: Der Abg. Welcker hat meine Sätze gleich absolut hingestellt, und behauptet, ich hätte gesagt, die Verantwortlichkeit des Ministers werde aufgehoben, und die Räthe des Finanz-Ministerums werden nach seiner Meinung sprechen. Das war nicht meine Ansicht, und ich sagte es auch nicht. Allerdings bleibt, der Idee nach, die Verantwortlichkeit des Ministers dieselbe, allein sie wird ganz anders hinsichtlich der Zurechnung, die daraus gefolgert werden kann. Wenn man seine Handlung an eine solche Bedingung knüpft, und er diese Bedingung erfüllt hat, so möchte ich sehen, ob nicht eine Jury, die darüber zu richten hätte, große Rücksicht darauf nehmen und die Vermuthung schöpfen müßte, er habe gut gehandelt, wenn er den Beschluß des Collegiums für sich hat. Ich gehe aber davon aus, daß die verneinenden Fälle die wenigsten seyn werden, und die bejahenden die Mehrheit bilden, und eben diese bejahenden Fälle sind es, bei denen der Beschluß des Collegiums die Verantwortlichkeit dem Minister sehr abnehmen möchte, und es wird schwer nachgewiesen werden können, daß er zu weit gegangen sey, wenn man ihn hier verantwortlich machen will. Die Verantwortlichkeit der Minister ist allerdings Gegenstand, der bei uns noch nicht ausgebildet ist, und es besteht dießfalls eine Lücke in der Verfassung. Dieß ist aber nicht der Gegenstand, auf den ich hier nicht eingehen kann. Meine Idee ist, daß diese Lücke künftig ergänzt wird. Auf jeden Fall wäre der Weg der Beschwerdeführung der leichtere und doch schon wirksam. Die Bedenklichkeiten, die ich aufgestellt habe, sind somit nicht widerlegt. Sie liegen vielmehr in der Natur der Sache, und gründen sich darauf, wie sich die Sachen in der Anwendung machen. Was das Uebergewicht des Finanz-Ministers betrifft, so beruht solches nicht auf einem blinden Zusagen der Collegial-Mitglieder, sondern darauf, daß er bessere Kenntnisse von der Sache hat, als diejenigen, die nur in dem Augenblick, wo sie zu Rath gezogen werden, die Sache hören, und also die genauen Vergleichungen nicht anstellen können wie er, somit im guten Glauben sich überzeugt halten, daß die Meinung des Ministers die richtige seye.

F. M. v. Böckh: Der Hr. Abg. Merk hat eine irrige Ansicht. Der Respicient der Sache, der Amortisations-Casse, hat die speciellen Kenntnisse, und nicht der Minister, der alles überschauen und alles leiten soll. Dieser muß sich auf die Räthe, die für die einzelnen Geschäftszweige aufgestellt sind, verlassen können.

Sander: Die Hauptbedenklichkeit des Abg. Merk gegen den Zusatz der Commission reducirt sich darauf, es werde die Verantwortlichkeit des Finanz-Ministers gemildert, und zwar darum, weil die Räthe des Finanz-Ministeriums auch in die Entscheidung der Frage hineingezogen werden. Soweit aber die Verfassung von der Verantwortlichkeit der Staatsbeamten spricht, spricht sie nicht blos von Verantwortlichkeit der Minister, sondern auch anderer Staatsbeamten. Es kann somit durch den Zusatz der Commission nur der Erfolg herbeigeführt werden, daß nicht nur der Finanz-Minister, sondern auch die Mitglieder des Finanz-Ministeriums verantwortlich sind. Der Zusatz hat aber einen meiner Ansicht nach nicht unwichtigen Erfolg. Wenn bei uns von einem Minister gesprochen wird, so wird dadurch schon gesagt, daß nicht nur der Vorstand des Ministeriums, sondern die Räthe desselben mitzuwirken haben, und diese von dem Minister als solchem beigezogen werden. Wenn also in dem früheren Vorschlag der Regierung von Ermächtigung der Amortisations-Casse durch das Finanz-Ministerium gesprochen war, so lag schon in den Grundsätzen der Staatsverwaltung, daß das ganze Finanz-Ministerium zur Berathung beigezogen werden mußte. Ich verkenne nicht, daß man darüber noch einen

Streit erheben kann, und um diesen zu beseitigen, ist es sehr zweckmäßig, daß die Commission ihren Beisatz machte, und um so zweckmäßiger, weil dieser §. 18 nicht der einzige §. ist, der sich auf die Mitwirkung des Finanz-Ministeriums, auf die Verwaltung der Amortisations-Casse bezieht, sondern weil in dem Gesetz über die Verwaltung der Amortisations-Casse noch mehrere Stellen vorkommen, wo auch von dem Finanz-Ministerium die Rede ist. Es wird also mit diesem §. zugleich der Grundsatz unzweifelhaft aufgestellt, daß, wenn von dem Finanz-Ministerium gegenüber der Amortisations-Casse die Rede ist, auch zugleich die Mitglieder des Finanz-Ministeriums gemeint sind, und daß alle Anordnungen, die das Finanz-Ministerium erläßt, nicht blos von dem Finanz-Minister, sondern von dem Finanz-Ministerium nach vorgängiger collegialischer Entscheidung erlassen werden. Weil ich aber glaube, daß dieses in den Grundsätzen unserer Staatsverwaltung liegt, so halte ich für überflüssig, den Beisatz zu machen, daß der Minister nicht genöthigt sey, an das Gutheißen des Finanz-Ministerial-Collegiums sich zu binden. Er hat dieses Recht durch die Organisation, und wir brauchen es nicht weiter auszusprechen. Mit dem Zusatz der Commission wird man daher ausreichen, indem die Bedenklichkeiten durch die Discussion gehoben sind. Was das Amendement des Abg. Eichrodt und den Vorschlag des Hrn. Ministers v. Blittersdorf betrifft, so scheinen sie mir der Sache nach mit dem Vorschlag der Commission und der Fassung des Regierungs-Entwurfs zusammen zu fallen. Die Absicht ist genügende Sicherheit, vollkommene Sicherheit und volle Sicherheit, und um den Abg. Eichrodt über den Ausdruck vollkommen zu beruhigen, will ich nur bemerken, daß man ja auch sagen könnte: vollkommen genügende Sicherheit. Dieses wäre gewiß nicht mehr, als er selbst mit dem alleinigen Wort genügend sagen will — und doch ist das Wort vollkommen, zu dem Wort, genügend, gesetzt. Die vollkommene Sicherheit wird sich übrigens wohl hauptsächlich auf die Zeit beziehen, wo das Darlehen gemacht wurde, denn für die Zukunft kann man überhaupt nicht verantwortlich seyn. Man kann zwar allerdings hier, wo von Staats-Papieren die Rede ist, von einem hochgestellten Staatsbeamten auch fordern, daß er in die Zukunft schaue; allein er wird es doch hauptsächlich mit der Gegenwart und mit der Frage zu thun haben, ob die Papiere vollkommene Sicherheit gewähren, wobei er sich nach der Zeit richten wird, in welcher das Anlehen statt findet. Man sollte es daher bei der Fassung der Commission und dem Regierungs-Entwurf um so mehr lassen, als ja in der früheren Gesetzgebung stand, die Deckung sey als genügend anzusehen, während doch vorne von vollkommener Sicherheit die Rede war. Man sieht somit deutlich, was man unter vollkommener Sicherheit versteht. Dem Antrag des Abg. Mördes, in das Gesetz aufzunehmen, daß man nur auf Papiere der deutschen Bundesstaaten Darlehen gebe, kann ich nicht beipflichten. Wenn man überhaupt eine Beschränkung auf gewisse Papiere aufnehmen wollte, die ich aber nicht für zweckmäßig erkenne, so hielte ich jene Papiere für die besten, deren Zustandekommen durch die Zustimmung von Ständen bedingt ist. Dieß sind aber nicht blos diejenigen, die dem deutschen Bunde angehören. Dem Vorschlag des Abg. Zentner, das Gesetz auf Probe anzunehmen, widersetze ich mich ebenfalls. Alle Gesetze sind, so zu sagen, auf Probe, auf ihre gute Wirksamkeit hin gegeben, und ich glaube der Regierung und der Kammer zutrauen zu können, daß, wenn man nach zwei Jahren schädliche Wirkungen dieses Gesetzes erfahren hat, Regierung und Stände dahin wirken werden, das Gesetz aufzuheben. Gesetze sind überhaupt vergänglicher Natur, und man hat nicht nothwendig, dieses noch besonders auszusprechen. Gleichwohl muß man den Gesetzen einen gewissen Schein von Stabilität geben, und damit ist es nicht vereinbarlich, ein Gesetz auf Probe von zwei Jahren anzunehmen. Der Antrag ist übrigens nicht unterstützt, und ich werde mich daher nicht weiter darüber aussprechen.

F. M. v. Böckh: Die Theorie des Abg. Sander wegen der Verantwortlichkeit wäre für Niemand angenehmer, als den Finanz-Minister. Ich kann sie aber nicht theilen. Alle Beamten sind dem Regenten verantwortlich; allein den Ständen gegenüber beschränkt sich diese Verantwortlichkeit auf die Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörde, worunter blos die Mitglieder des Staats-Ministeriums verstanden sind. Blos diejenigen Staatsbeamten sind den Ständen gegenüber verantwortlich, die ihre Befehle unmittelbar von dem Regenten erhalten.

Kern: Ihre Commission hat den Verbesserungsvorschlag gemacht, wornach gesetzt werden soll:

„jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere „oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit „gewährende Deckung."

Ich halte diese Verbesserung für rein unnütz, denn die eigenen Papiere fallen von selbst schon unter diejenigen Deckungsarten, welche vollständige Sicherheit gewähren, weßhalb also der erste Theil wegbleiben könnte. Der Ausdruck: vollkommene Sicherheit, kann natürlich nicht so verstanden werden, als wäre hier von einer absoluten vollkommenen Sicherheit die Rede, weil diese in das Reich der Unmöglichkeit gehört. Sollte das Wort: vollkommen, Anstand finden, so könnte man nach dem Antrag des Abg. Eichrodt setzen: „möglichst genügende Sicherheit." Der zweite Beisatz, der dahin geht, die Frage: ob im einzelnen Fall die Deckung genügend sey, der kollegialischen Entscheidung zu unterstellen, schien mir Anfangs etwas bedenklich, und zwar nicht aus den Gründen des Abg. Merk, obgleich ich glaube, daß sie in der Regel richtig eintreffen werden. Ich will aber alle meine Bedenklichkeiten unterdrücken, weil der Hr. Regierungs-Commissär selbst diesem Beisatz zugestimmt hat, und glaubt, daß darin nichts dem öffentlichen Interesse Zuwiderlaufendes enthalten sey, sondern vielmehr dadurch die Sicherheit der Staatskasse vervollständigt werde. Aus allen Kräften würde ich mich aber der Nothwendigkeit eines kollegialischen Beschlusses entgegen setzen, wenn nicht der Beisatz gemacht worden wäre, daß der Minister, falls er mit dem Beschluß des Collegiums, wodurch die Deckung für nicht genügend erklärt worden, nicht einverstanden ist, Vortrag an das Staats-Ministerium erstatten könne. Nur dieser Beisatz kann die Staatskasse gegen große Verluste sichern, welche sie sonst bei der Nothwendigkeit eines Collegialbeschlusses sehr leicht treffen könnten, und ich würde sogar ausdrücklich darauf bestehen, daß die obige Berechtigung des Finanzministers ins Gesetz aufgenommen werde, wenn nicht die älteren und neueren Organisations-Gesetze dieses Recht den Vorständen der Collegien schon allgemein einräumten. Was die Verbesserungs-Vorschläge der Abgeordneten Mördes und Zentner betrifft, so kann ich auch diesen nicht beitreten. Die drei Amendements des Abg. Mördes wären nichts als weitere Beschränkungen des Finanzministers, welche nur schädlich einwirken könnten. Die gemachten Vorschläge mögen zwar als Motive gelten, welche bei der Berathung über ein Anlehen wohl erörtert werden mögen; allein als in das Gesetz aufzunehmende Bedingungen kann ich sie nicht ansehen. Noch weniger kann ich mich zu einem Probeversuch auf zwei Jahre verstehen. Solche Probeversuche sind überhaupt bedenklich, und möchten wohl am wenigsten anwendbar seyn bei einem Fundamental-Gesetze, und insbesondere bei dem Institute der Amortisations-Kasse. Ich trete daher lediglich dem Antrag der Commission bei.

Regenauer: Ich erlaube mir nur wenige Bemerkungen über die zwei Anträge der Commission, wonach die Frage, ob im einzelnen Fall die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, der collegialischen Entscheidung des Finanzministeriums unterliegen soll, und der Ankauf fremder Staatspapiere auszuschließen wäre. Ich will dann hieran noch einige Bemerkungen über die Anträge des Abg. Mördes knüpfen. Was den Antrag auf collegialische Berathung der Frage über Sicherheit der Deckung betrifft, so war ich Anfangs auch der Meinung, daß man diesen Zusatz der Commission wohl aus dem Gesetze möchte weglassen können. Ich glaubte dieß nicht darum, weil ich darin etwas Ungewöhnliches fand, denn nach der bestehenden Einrichtung werden die Beschlüsse der Ministerien gerade so gefaßt. Ich glaubte es auch nicht darum, weil ich dachte, es werde dabei nicht viel herauskommen, indem die Räthe in der Regel der Meinung des Ministers selbst beistimmen würden. Mir schien vielmehr in dieser Hinsicht eine collegialische Berathung allerdings von Werth, denn wenn die Ministerialräthe, wie ich immer voraussetzen muß, ihre Pflicht, ihren Standpunkt und ihr Geschäft kennen, so wird ihre Ansicht gewiß immer von Werth seyn. Ich hatte aber einen andern Grund, aus dem es mir zweckmäßig schien, den Zusatz der Commission wegzulassen. Wir haben in dem Statut über die Verwaltung und Beaufsichtigung der Amortisations-Kasse dem Finanzministerium selbst noch andere Geschäfte anvertraut, und nirgends näher bestimmt, in welcher Form und Weise sie besorgt werden sollen. Wir haben ihm Geschäfte anvertraut, die nicht weniger wichtig sind, als das fragliche, wie z. B. die Beaufsichtigung und

Leitung der Anlehen der Amortisations-Kasse, in den Fällen, wo der ständische Ausschuß nicht mitzuwirken hat. Nun schien es mir, daß, wenn wir gerade nur bei dem Artikel 18 die Form näher bestimmen, und aussprechen, daß eine collegialische Entscheidung statt finden solle, die Vermuthung entstehen und die Behauptung aufgestellt werden könnte, daß in andern Fällen eine solche collegialische Berathung und Entscheidung nicht vorausgehen dürfte. Der Abg. Sander indeß, ein sehr scharfsinniger Jurist, hat mich eines Andern belehrt, indem er entwickelte, daß, was für den Art. 18 ausdrücklich vorgeschrieben, auch in allen andern Fällen des Statuts werde Anwendung finden müssen. Darum also, und weil dieß der bestehenden Verfassung der Ministerien ohnehin entspricht, weil endlich unter dem verehrten Chef, den wir gegenwärtig an der Spitze des Finanzministeriums sehen, nie von dieser Regel abgewichen wurde, und abgewichen werden wird, finde ich bei dem Zusatz der Commission nichts zu erinnern. — Was den Ankauf fremder Staatspapiere betrifft, so muß ich den Antrag der Commission, der ohnehin auch der Intention des Gesetzes-Entwurfs entspricht, unterstützen. Dagegen kann ich mich nicht entschließen, dem Amendement des Abg. Mördes beizutreten. Das Pfandobjekt zunächst auf Staatspapiere deutscher Bundesstaaten zu beschränken, scheint mir nicht zweckmäßig. Die Wahl eines sichern Faustpfands hängt von den Umständen ab, und es muß dem Urtheil des Finanzministeriums und der Verwaltung überlassen werden, welche Pfandobjekte sie zur Zeit des Darlehensvertrags als genügend ansehen oder nicht. Ich finde ferner nicht ganz angemessen, in das Gesetz selbst eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Darlehensverträge nicht über drei Monate ausgedehnt werden dürften. Es wäre dieß schon darum überflüssig, da in solchen Darlehensverträgen eine kürzere Aufkündigungsfrist jederzeit vorbehalten ist. Es steht hiernach der Amortisations-Kasse frei, in Fällen, wo sich hinsichtlich einer anfänglich für genügend gehaltenen Sicherheit in der Folge ein Anstand ergibt, den Darlehensvertrag aufzukündigen, so daß es also nicht nöthig ist, eine Beschränkung in Hinsicht auf die Dauer der Darlehensverträge in das Gesetz aufzunehmen. Was den weitern Vorschlag betrifft, Papiere, die man als Deckungsmittel annehmen soll, um 10 Prozent niedriger als der Cours steht, anzunehmen, so finde ich auch ihn nicht angemessen. Es kann Verhältnisse geben, wonach ein solches Deckungsmittel nicht eben um 10 Prozent unter dem Course angenommen zu werden braucht, während wieder andere Fälle eintreten können, wo der Minderbetrag von 10 Prozent nicht einmal hinreichend ist. Wenn man hier eine Schranke setzt, so thut man etwas, was nicht im Vortheil der Amortisations-Kasse liegt.

Minister v. Blittersdorf: Der Zusatz scheint mir auch dem Zweck zu widersprechen. Die badischen Papiere könnten z. B. auf 110 Prozent stehen, und nun frage ich, ob wir solche zu 100 Prozent ankaufen sollten. Man hat ferner bemerkt, daß nur diejenigen Papiere volle Sicherheit gewähren, die unter der Garantie von Ständen stehen. Dieß könnte auch so viel heißen, daß wir z. B. spanische Papiere kaufen sollen, ein Vorschlag, mit dem schwerlich irgend Jemand in diesem Saale einverstanden seyn dürfte, obschon Spanien vorzugsweise das Land der Verfassung genannt wird; was allein schon beweisen dürfte, daß der Vorschlag zu ausgedehnt ist.

Sander: Ich war weit entfernt, zu sagen, daß man nur solche Papiere kaufen solle, aber das ist richtig, daß solche Papiere in der Regel mehr Sicherheit gewähren, denn jene, welche von Staaten ohne Repräsentativ-Verfassungen ausgegeben werden.

Martin: Auch die eigenen Papiere gewähren nur dann vollkommene Sicherheit, wenn sie nicht über pari stehen. Stehen sie aber über pari, so ist der Mehrbetrag, wie bei allen andern Staatspapieren, Spiel. Wenn die Amortisations-Casse nun ihre Fonds dazu hergeben wollte, solche inländische Papiere als Deckung anzunehmen, in einem Moment, wo der Cours übermäßig in die Höhe getrieben ist, so hätte sie offenbar einen Verlust zu befürchten. Darum sollte man in dem fraglichen Paragraph sagen, „Ankauf eigener Papiere, so lange sie nicht den Nominal-„Werth erreicht haben.“

F. M. v. Böckh: Wir wissen wohl, daß man die Papiere nicht kaufen soll, wenn sie zu 110 stehen, aber wir kauften sie schon, wenn sie auf 101 stunden, weil wir berechnet haben, daß, wenn das Geld noch ein Jahr lang liegen bliebe, mehr Schaden herauskäme, als bei einem kleinen Sinken der Papiere. Wenn wir unzweckmäßige

Operationen machten, so könnte seiner Zeit davon die Rede seyn; allein man kann das Vertrauen zu der Verwaltung haben, daß sie so viel Klugheit besitzt, als man ihr hier vorzeichnen will.

Bekk: Den Zusatz des Abgeordneten Martin halte ich auch nicht für nothwendig, unterstütze aber den Antrag des Abg. Welcker. Der Vorschlag der Regierung spricht nicht blos von Darlehen, sondern von nutzbringenden Anlehen, und diese können auch durch den eigenthümlichen Erwerb von nutzbringenden Gegenständen gemacht werden. Darum wäre es nach diesem Paragraph wenigstens erlaubt, fremde Papiere zu kaufen, und solche nicht blos als Faustpfänder anzunehmen. Dieses aber möchte ich ausschließen, und wenn man dieß ausschließen will, so muß man den Ankauf trennen von dem Darlehen, man muß bei dem Ankauf die Beschränkung auf inländische Papiere machen, und bei den Darlehen unbeschränkt sprechen. Ausserdem trete ich noch dem Abg. Mördes besonders in der Beziehung bei, daß nur zu einer gewissen Zahl von Prozenten unter dem Courswerthe, Papiere als Deckung angenommen werden können. Ich gebe zu, daß 10 Prozent manchmal nicht reichen, in andern Fällen dagegen sogar zuviel sind. Was aber das Letztere betrifft, so will ich lieber zu viel als zu wenig — und was das Erstere betrifft, so ist dieß kein Gegengrund. Es können allerdings 10 Prozent nicht reichen, allein wenn z. B. die Metalliques von 99 Prozent auf 68 herabsinken, so ist doch der Verlust geringer, wenn man sie um 10 Prozent unter dem Course angenommen hat, als wenn sie nur um 2 Prozent unter dem Cours gekauft worden wären. Wenn ich also die völlige Sicherheit nicht haben kann, so will ich wenigstens mehr als gar nichts. Was die weitere Frage betrifft, ob man auch Papiere von Staaten, die nicht zum deutschen Bunde gehören, als Faustpfand annehmen solle, so ist allerdings dieser Punkt nicht so klar, wie der andere Punkt, daß blos mit einem Abzug von gewissen Prozenten, Papiere angenommen werden sollen. Wir müssen aber auch hier die Regel ins Auge fassen, und von diesem Gesichtspunkte aus muß ich auch diesen Vorschlag des Abg. Mördes unterstützen. Die englischen Staatspapiere z. B. würden zwar eine größere Sicherheit gewähren, als alle deutschen, allein andererseits glaube ich, daß wir keine englischen Staatspapiere als Faustpfand je erhalten werden, weßhalb es auch gar nicht praktisch ist, diese Papiere als Beispiel anzuführen. Von denjenigen Schuldnern, die bei der Amortisations-Casse Geld aufnehmen, läßt sich als Regel voraussetzen, daß sie eher Papiere von deutschen Staaten haben werden, als solche fremde. Da es hiernach doch selten ist, daß ein großer Vortheil entgeht, wenn man nicht fremde Papiere nimmt, so möchte ich der größeren Sicherheit wegen diese fremde Papiere ganz ausschließen.

F. M. v. Böckh: Ich muß mich gegen alle casuistische Bestimmungen erklären. Nur die praktische Bestimmung, daß volle Sicherheit da seyn müsse, ist zweckmäßig. Dem Ministerium müssen Sie die Beurtheilung alles Uebrigen überlassen. Es wurde von 10 Prozent gesprochen; das Finanzministerium hat dieß schon vorgeschrieben, wie Sie aus dem Bericht des Ausschusses ersehen können. Es war ferner von den deutschen Bundesstaaten die Rede. Wir haben der Amortisations-Casse bereits vorgeschrieben, daß sie keine andere Papiere als Deckung nehmen dürfe. Wir waren also selbst vorsichtig genug. Ausserdem haben wir aber auch gestattet, daß die Casse für eine Frist von einem halben Jahre, Papiere von badischen Standesherren zu 5 Prozent unter dem Cours nehmen dürfe, weil wir wohl erwogen haben, daß die finanziellen Verhältnisse der Standesherren sich in dieser kurzen Zeit nicht so verändern werden, daß ein bedeutenderes Fallen ihrer Papiere zu befürchten ist. Alle diese casuistische Bestimmungen führen zu nichts, als zu Hemmungen, und können nur nachtheilig wirken. Die einzige Bedingung, welche die Regierung vorgeschlagen hat, sichert für alle Fälle, vorausgesetzt, daß Sie glauben, die Verwaltung habe Verstand genug, um im einzelnen Fall das zu übersehen, was Sie hier in dieser Versammlung, ohne irgend einen einzigen Fall vor sich zu haben, übersehen zu können glauben.

Lauer: Der Werth der Papiere der inländischen Standesherren stand vor Kurzem niederer als auf 95, und die österreichische Bank selbst, diese Hauptstütze der österreichischen Papiere, schießt auf die dortigen Papiere weniger vor, als hier angenommen werden soll. Ich bin deßhalb mit der Normalbestimmung des Abg. Mördes ganz einverstanden, und könnte dem Gesetz meine Beistimmung ohne eine solche Norm nicht geben, denn diese 10

Prozent sind bei fremden Papieren noch zu wenig. Diese Bemerkung beziehe ich auch auf die Aeußerung der Commission, daß in den ruhigern Zeiten ein Sinken der Papiere nicht so leicht eintreten könne. Gerade in den jetzigen ruhigen Zeiten ist die Gefahr am größten. Wenn wir nun fremde Papiere 10 Prozent unter dem Courswerth annehmen und die Papiere fallen, in Folge eines unerwarteten Ereignisses um 30 Prozent, wie es öfters der Fall war, so verlieren wir noch genug.

Finanz-Minister v. Böckh: Wir haben nicht vorgeschrieben, die Papiere der Standesherren 5 Proz. unter pari zu nehmen, sondern 5 Proz. unter dem Cours, und haben noch die weitere Vorsicht gebraucht, daß wenn die Papiere nur um 3 Proz. fallen, die Deckung gleich wieder ergänzt werden muß.

Lauer: Es existirt für die Papiere der inländischen Standesherren keine Norm hinsichtlich des Courses, denn auf der Frankfurter Börse sind sie gar nicht notirt und nicht verkäuflich. Die österreichischen Papiere sind deßhalb besser und auch verkäuflicher.

Mördes: Ich freue mich, in dem Kampf der Meinungen neben dem entschiedensten Widerspruche des Hrn. Finanz-Ministers und eines so tüchtigen Secundanten von ihm, Regenauer, zugleich Stimmen für mich aus dem Munde von Geschäftsmännern gehört zu haben, denen man auch ein Urtheil zutrauen darf. Ich wollte der Vorsicht und Weisheit des Hrn. Finanzministers, die uns genügend bekannt ist, nicht zu nahe treten, denn ich glaube auch mit dem Abg. Kern, daß derselbe bei einer jeden derartigen Operation alles dasjenige als Motiv zur Erwägung benutzen wird, was ich nach einer bestimmten Fassung im Gesetz wünsche. Ich gehe aber bei Gesetzen immer davon aus, daß wir nicht unsern subjectiven Sympathien Rechenschaft geben, sondern objective Garantien, besonders wenn es die Sicherung des Staatsschatzes betrifft, fordern müssen. Was die 10 Proz. betrifft, um die man fremde Papiere jedesmal unter dem Courswerth annehmen solle, so hat der Abg. Bekk diesen Antrag schon gerechtfertigt. In einem Mißverständniß scheint der Abg. Regenauer begriffen, wenn er glaubt, ich wolle die Darlehensverträge immer nur unter dieser Bedingung abschließen. Nicht der Darlehensvertrag, sondern die Regel der Deckung war es, die ich auf 3 Monate beschränkt haben wollte, indem ich glaubte, daß dies eine Zeit sey, in welcher sich bedeutende Chancen nicht leicht ergeben werden, außerordentliche Ereignisse abgerechnet, für die es keine Vorsicht gibt. Den Vorschlag endlich, blos einheimische Papiere oder Papiere der deutschen Bundesstaaten als Deckungsmittel anzunehmen, habe ich darum gemacht, weil ich eine richtigere Bezeichnung für die Annahme oder Nichtannahme nicht denken konnte. Wüßte ich einen Ausdruck, womit ich besonders diejenigen Staaten treffen könnte, die durch Lotterien so große Versuchungen zur Theilnahme an ihren Schulden erwecken, so wäre mir dieses angenehm, allein ich bin dießfalls verlegen und darum glaubte ich in dem Ausdruck, „deutsche Bundesstaaten" einen annehmlichen gefunden zu haben. Unter andern Umständen würde ich mich freilich hüten, gleich ohne weiteres überall von deutschen Bundesstaaten Papiere anzunehmen, sondern würde überhaupt nur diejenigen Staaten ausschließen, deren Papiere nach den gemachten Erfahrungen, den meisten Schwankungen ausgesetzt gewesen sind.

Duttlinger: Ich stimme für den Vorschlag der Commission und für einen Vorschlag des Abg. Mördes, während dem ich den übrigen Vorschlägen meine Beistimmung nicht gebe. Das Gesetz, um dessen Abänderung es sich jetzt handelt, hat früher die Verwaltung ermächtigt, sich anhäufende Geldvorräthe gegen vollständige Deckung nutzbringend anzulegen, hat aber dieses in einer solchen beschränkten Weise bestimmt, daß die Erfahrung zeigte, daß eine nutzbringende Anlage dieser Gelder bei Beobachtung dieses Gesetzes nimmermehr möglich ist. Der Zweck des jetzigen Gesetzes ist deßhalb kein anderer, als diese Anlage zu erleichtern und jene Beschränkungen aufzuheben, an deren Stelle aber andere zu setzen. Es fragt sich, ob diejenigen, die der Entwurf vorgeschlagen hat, genügend seyn werden, einmal, um der Verwaltung denjenigen Spielraum zu geben, dessen sie bedarf, andererseits aber auch, um das Interesse der Cassen des Staats sicher zu stellen. In ersterer Beziehung wird allerdings das Gesetz nichts zu wünschen übrig lassen, und ich glaube dies auch in der zweiten Beziehung, wenn wir nicht aus den Augen verlieren, daß wir jetzt zwei Beschränkungen haben, erstens die Verantwortlichkeit des Ministers ein für allemal, und zweitens die Bestimmung, daß der Minister an die Zustimmung seines Ministeriums oder des Staatsmini-

steriums gebunden ist. Ohne daß die Zustimmung seines Ministeriums, oder wenn diese verweigert wird, des Staats-Ministeriums hinzu kam, darf er nimmermehr eine solche Anlage machen. Darin liegt Sicherheit genug, wenn man nach dem Vorschlag des Abg. Mördes annimmt, wonach da, wo ein Darlehen gegen eine Deckung in fremden Papieren gemacht werden soll, letztere nicht nach dem Courswerth, sondern 10 Proz. unter demselben anzunehmen seyen. Wir haben überall, wo es sich von Verwaltung fremder Gelder, z. B. von Verwaltung von Vormundschaftsgeldern handelt, in unserm bürgerlichen Recht die Bestimmung, daß der Vormund oder die Verwaltung nimmermehr Darlehen machen kann, gegen eine Deckung, die der gegebenen Summe gleich kommt, sondern es besteht die Vorschrift, daß die Deckung wenigstens in dem Doppelten bestehen müsse. Es scheint mir, daß man keineswegs eine zu weit getriebene Besorgniß hat, wenn man die Bestimmung aufstellt, diejenigen fremden Papiere, die als hinreichende Deckung gelten sollen, dürfen nur in einem Betrag angenommen werden, der wenigstens 10 Proz. niederer steht als der zeitliche Cours. Ich erkläre mich deßhalb für diese Beschränkung, bin aber gegen die andere, daß nur Papiere von den deutschen Bundesstaaten angenommen werden sollen. Es sind uns die Finanzen dieser 38 Staaten, die durch jenen Ausdruck bezeichnet werden, nicht so bekannt, daß wir ein für allemal ein Gesetz auf diese Kenntniß bauen könnten. Es ist nicht in allen diesen 38 Staaten der 13. Art. der Bundesacte erfüllt worden, und darum auch nicht in allen diesen Staaten eine solche Oeffentlichkeit in Beziehung auf den Zustand der Finanzen vorhanden, wie bei uns. Darum halte ich für außerordentlich bedenklich und unzulässig, nun ein Gesetz zu machen, das wir auf Voraussetzungen gründen müssen, die uns nicht bekannt sind.

Ich muß mich ferner gegen den Vorschlag des Abg. Zentner erklären, das Gesetz nur probeweis anzunehmen. Das vorliegende Gesetz ist nemlich für ein Verfassungsgesetz, oder für einen wesentlichen Bestandtheil unserer Verfassung erklärt, und es geht durchaus nicht an, eine Staatsverfassung für zwei Jahre auf Probe anzunehmen. Ich stimme daher für den Vorschlag der Commission, und für den bezeichneten Vorschlag des Abg. Mördes.

Rettig: Der Abg. Kern hat vorgeschlagen, den ersten Satz des Commissions-Antrags wegzulassen, indem er den Grund anführte, daß sich dieses von selbst verstehe. In der Commission ist man allerdings von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn der Ankauf in eigenen Papieren geschehe, an eine Gefahr nicht zu denken seye, und nur eine vollkommene Sicherheit gewährende Deckung gefordert werden solle, wenn nicht inländische Papiere gekauft werden. Hierin lag auch der Grund, warum die Commission den Schlußsatz beifügte, daß die Sache einer collegialischen Entscheidung unterliegen solle. Wenn also dieser Beisatz bleibt, so fällt die collegialische Entscheidung in solchen Fällen weg, wenn der Ankauf in eigenen Papieren geschieht. Der Beisatz der Commission, so wie sie ihn gestellt hat, ist daher nicht überflüssig, und ich muß daher wiederholt bei dem Vorschlag derselben stehen bleiben.

Zentner: Ich erlaube mir nur Weniges auf einige Einwendungen gegen meinen eventuellen Antrag zu erwiedern. Der Abg. Sander hat bemerkt, wir könnten auch nach 2 Jahren das Gesetz abändern, denn kein Gesetz werde auf ewig gegeben. Das weiß ich ganz gut, allein der Abg. Sander wird zugestehen, daß es leichter für die Kammer ist, gegenwärtig oder nach 2 Jahren durch ein bloßes Veto zu helfen, als wenn wir das Gesetz jetzt annehmen, und dann später, falls es sich nicht als gut bewährt hat, in den Fall kommen, auf dem Weg der Motion die Abänderung desselben zu bewirken.

Was die Einwendung des Abg. Kern betrifft, daß die Proben bei der Amortisations-Casse besonders gefährlich seyen, so ist doch hier überhaupt nur von der Frage die Rede, ob die vorgeschlagene Abänderung beschlossen werden solle. Wenn somit die Probe schon gefährlich wäre, so müßte ja die Festsetzung für immer noch gefährlicher seyn. Endlich scheint die Einwendung des Abg. Duttlinger auf einem Mißverständniß zu beruhen. Ich weiß wohl, daß es sich hier um die Abänderung der Verfassung handelt, weil dieses Gesetz in die Verfassung aufgenommen wurde; allein ich sehe nicht ein, wie es gefährlicher seyn solle, eine Abänderung für zwei Jahre zu beschließen, als es gefährlich ist, sie für immer anzunehmen. Eine Abänderung der Verfassung ist hier gerade in Antrag gebracht, allein ich halte es aus nahe liegenden Gründen für bedenklich, ein Gesetz, wie es hier vorgeschlagen ist, für immer zu be-

stätigen, während es mir nicht so gefährlich vorkommt, ihm blos auf zwei Jahre die Zustimmung zu geben. In dieser Zeit können wir Erfahrungen machen, die uns belehren, während wir diese Erfahrungen nicht benützen könnten, wenn wir das Gesetz jetzt gleich für immer annehmen. Darum komme ich auf meinen Vorschlag zurück, glaube aber selbst, daß nachdem der Hr. Finanz-Minister der Abänderung der Commission beigetreten ist, derselbe nicht zur Abstimmung kommen wird.

Bader: Ich will mich nur kurz erklären, daß ich für den Antrag der Commission stimme, und den Anträgen meines Nachbars (Mördes) entgegen bin. Die Verhältnisse und Umstände sind nach meiner Ueberzeugung so verschiedenartig und wechselnd, daß es gar nicht möglich ist, durch Aufnahme einzelner Fälle in das Gesetz, den beabsichtigten Zweck einer vollkommenen Sicherstellung der Staatskasse gegen etwaige Verluste zu erreichen. Ich glaube vielmehr, daß man durch diese Casuistik die früheren Hindernisse in der zeitweisen Anlegung der Gelder der Amortisations-Casse wieder minder oder mehr herbeiführen würde, wie sie sich bei dem bisherigen Gesetze gezeigt haben. Ich theile die Ansicht des Abg. Duttlinger, in Beziehung auf den Vorschlag des Abg. Mördes, der die Papiere der deutschen Bundesstaaten allen andern vorgezogen wissen will, indem auch ich nicht die Ueberzeugung habe, daß diese Papiere gegen andere, namentlich die Englischen, besondere Sicherheit gewähren. Die beste Garantie ist die reife, umsichtige Erwägung und Beachtung der jedesmaligen Verhältnisse und Umstände, unter denen solche Anlehen gemacht werden.

Welcker: Ich will mich blos auf die Erörterung der Amandements beschränken, denn was den Hauptvorschlag der Commission betrifft, so ist jedes Wort überflüssig. Eine Garantie, die selbst von der Regierung heilsam gefunden worden ist, wird eine Volkskammer nicht von sich weisen.

Es wird also auch keiner weitern Entgegnung rücksichtlich des eventuellen Commissions-Zusatzes bedürfen, denn Regierung und Stände sind einig, daß der Ankauf fremder Papiere ausgeschlossen werden soll, und mehrere Mitglieder haben schon erklärt, daß ohne diesen Zusatz der Commission diese Ausschließung, die man beabsichtigt, nicht statt finden würde. In dieser Hinsicht bemerke ich noch, daß die Worte, jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere die wesentlichsten sind, und aufgenommen wurden, um damit den Ankauf fremder Papiere auszuschließen.

Was das Amendement betrifft, welches fordert, daß die Staatspapiere zur Deckung zehn Procent unter dem Cours angenommen werden, so wird, wenn dieses Amendement Anwendung findet, das ganze bisherige Verfahren des Finanz-Ministeriums befolgt werden müssen, wonach nemlich, wenn die Papiere 3 Procent fallen, die Deckung zu ergänzen ist. Ich habe gegen dieses Amendement nichts, weil ich jede Sicherheit sehr wünsche, allein ich glaube nicht, daß es nothwendig seyn wird. Gegen ein Amendement, wonach nur Papiere von deutschen Bundesstaaten angenommen werden sollen, müßte ich mich erklären, denn das würde dem Finanz-Minister eine Beschränkung auflegen, die oft sehr nachtheilig werden könnte. Wenn ich irgend etwas dieser Art annehmen wollte, so würde ich mit dem Abg. Sander sagen, daß die unter der Garantie von Ständen zu Stande gekommenen Papiere zur Deckung am besten seyen. Die Bemerkung des Hrn. Ministers v. Blittersdorf wegen der spanischen Papiere hat mich nicht irre gemacht. Diese Papiere sind zwar sehr gefallen, aber doch etwas werth geblieben, während wir Beispiele von andern Staaten haben, wo alles verloren wurde. Die Garantie durch eine Verfassung darf man nicht für unwesentlich erklären. Zwischen den constitutionell begründeten spanischen Papieren liegt eine lange Periode des Absolutismus, während welcher theils ohne Stände Papiere entstanden, theils alle werthlos wurden. Ich halte es aber doch auch zu bedenklich, im Allgemeinen cassuistisch das Finanz-Ministerium zu beschränken, weil wir nach meiner Ansicht durch die materiellen Bestimmungen genug gethan haben.

Sander: Nur was die zehn Procent Abzug betrifft, will ich meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß hierdurch etwas in das Gesetz hineinkommt, was nutzlos ist, oder Nachtheile mit sich führt, ohne eine vollkommene Sicherheit zu gewähren. Zu dem Gesetz, damit es vollzogen werde, gehören zwei Leute, nämlich die Amortisations-Casse, die Geld hergibt, und Jemand der Geld nimmt, und Papiere zur Sicherheit hingibt. Wenn wir nun den Abzug von zehn Procent an den Letztern annehmen, so

wird der Anleiher die guten Papiere unter dieser Bedingung nicht hergeben wollen, und die Gelder werden liegen bleiben. Gibt er aber Papiere her, so werden es die unsichern seyn, die, wenn sie auch zehn Procent unterm Courswerth angenommen werden, doch keine vollkommene Sicherheit gewähren. Wir erhalten somit durch diese Bestimmung eher solche Papiere, die gegenüber von andern unsicher, sehr dem Fallen im Cours unterworfen sind, und wir sollten daher bei der allgemeinen Fassung der Commission stehen bleiben.

Speyerer: Ich will mich blos auf die eine Bemerkung beschränken, daß ich gegen das Gesetz stimmen werde, wenn nicht wenigstens der Vorschlag des Abg. Mördes angenommen wird, wonach fremde Staats-Papiere nur wenigstens zehn Procent unter dem jemaligen Cours in Versatz genommen werden sollen, weil irgend eine Schranke bei der Ermächtigung mir unerläßlich scheint.

F. M. v. Böckh: Alsdann ist auch der Finanz-Minister aller Verantwortlichkeit enthoben.

Speyerer widerspricht diese Folgerung.

Bekk: Es ist nicht gesagt, daß volle Sicherheit vorhanden sey, wenn die auf 100 stehenden Staats-Papiere um 90 Procent angeboten werden, sondern es ist blos gesagt, daß, wenn sie nicht wenigstens zehn Procent unter dem Courswerth angeboten werden, der Finanz-Minister nicht berechtigt seye, eine vollkommene Sicherheit als vorhanden anzunehmen.

Duttlinger: So habe ich es auch angenommen, denn sonst würde das Gesetz außerordentlich verdorben und nicht verbessert.

Mördes: Dies konnte auch nur der Sinn meiner Anträge seyn.

Völcker: Die Ansicht des Abg. Sander, in Beziehung auf einen Antrag des Abg. Mördes ist auch die Meinige. Wir würden hierdurch weit mehr Unsicherheit in das Gesetz legen, indem das Minus von 10 Proz., wodurch der Finanzminister ermächtigt werden soll, fremde Papiere zu kaufen, etwas ganz schwankendes ist, indem die Papiere heute so, und morgen so stehen können. In kurzer Zeit können die Papiere um 20 Prozent herabsinken und man hätte nirgends Sicherheit mehr, wenn nicht der Finanz-Minister selbst so klug wäre, abermals 10 Prozent abzuziehen.

Minister v. Blittersdorf: Auch der Bankier würde sagen, die Verhältnisse und der Credit der Staaten sind verschieden, ebenso kommt es ihm auf die längere oder kürzere Zeit an. Er wird sich also jedenfalls selbst einen gewissen Cours bestimmen. Während er zum Beispiel österreichische Papiere auf 8 Wochen mit einem Abschlag von 5 proz. von einem ihm sicher scheinenden Individuum gerne nimmt, so kann er vielleicht die russischen nicht unter 15 Proz. Abzug brauchen, weil er glaubt, daß dies oder jenes Ereigniß eintreten könne, oder daß der Schuldner ihm nicht hinreichende Sicherheit gewähre. Wenn man daher nicht gerade einen Tarif für alle Staatspapiere aufnehmen will, so würde man sich durch nähere Bestimmungen nur schaden. Jedenfalls würde ein Bankier hierdurch in Verlegenheit kommen und doch ist auch die Amortisations-Casse eigentlich nur als ein Bankierhaus zu betrachten. Man muß das Geschäft so treiben, wie es im einzelnen Fall am besten zu treiben ist und für die Interessen des Staats und die Sicherheit halte ich jede nähere Bestimmung für nachtheilig.

Staats-Minister Winter: Wir haben auch einmal Gelder ausgeliehen und der Bankier, der es erhielt, hat uns allerdings Staatspapiere gegeben, allein solche die am schlechtesten stehen. Wir haben sie 5 Proz. unter dem Cours angenommen, allein ich stehe nicht dafür, daß sie in 4 Wochen noch diesen Werth haben und wir haben es nur insofern thun können als sonst der Bankier persönlich für diese Summe, die nicht sehr bedeutend war, Genüge geleistet hat. Sie sehen daraus, daß man immer die schlechtesten Papiere abgibt und die besten behält.

Mördes: Wo steht denn die Verpflichtung der Staats-Casse, die schlechten Papiere zu nehmen und dem Bankier, wenn er sich aus der Noth geholfen haben will, nicht aufzulegen, bessere Papiere zu geben?

Finanz-Minister v. Böckh: Der Herr Minister des Innern hat von keinem Darlehen aus der Staats- oder Amortisations-Casse gesprochen.

Hoffmann: Ich erkäre mich ebenfalls gegen alle Beschränkungen, die in das Gesetz aufgenommen werden wollen. Wenn man alles näher bestimmen wollte, so würde ich mich eher damit vereinigen können, aber durch die Auf-

nahme einzelner Bestimmungen würde man die Sache nur unsicher machen, indem das Finanz-Ministerium glauben könnte, es brauche auf nichts weiter als die näher bestimmten Punkte Rücksicht zu nehmen. Die wichtigste Rücksicht bei Darlehen verdienen die Personen, denen man leiht, allein in dieser Hinsicht kann man nichts Näheres ins Gesetz aufnehmen. Durch die Bestimmung, die Papiere nur 10 Proz. unter dem Cours anzunehmen, würde man die Verwaltung beschränken, denn es gibt viele Papiere, die zu gewissen Zeiten wohl zu einem höheren Werthe angenommen werden können, wobei ich nur an die Papiere der Standesherren erinnern will, welche so gut wie Obligationen zu betrachten sind, indem die ganze Herrschaft dafür verpfändet ist. Es war auch davon die Rede, den Ankauf eigener Papiere auszuschließen, weil sie oft 10 bis 12 Proz. über pari stehen. Ich könnte mich aber auch dafür nicht erklären, denn der Verwaltung wird es bei dem fraglichen Stand nicht einfallen, solche Papiere zu kaufen. Das Gesetz selbst sagt, die Gelder sollen nutzbringend angelegt werden, allein der Ankauf von so hoch stehenden Papieren wäre keine nutzbringende Anlage. Was die Bemerkung betrifft, daß die Verantwortung des Finanz-Ministers durch den Vorschlag der Commission beseitigt werde, so widerspreche ich dies. Das Collegium hat blos die Frage zu entscheiden, ob vollständige Deckung vorhanden sey oder nicht. Der Finanz-Minister wird dadurch in seinem Handeln nicht beschränkt, indem, wenn z. B. das Collegium sagt, es sey vollständige Deckung vorhanden, der Finanz-Minister nicht verbunden ist, es zu glauben, und daraufhin Darleihen zu gewähren. Das Handeln des Finanzministers bleibt frei, und für sein freies Handeln bleibt er verantwortlich.

Duttlinger: Ich will nur noch die einzige Bemerkung machen, daß diejenigen Gründe, die, von den Sitzen der Herren Regierungs-Commissäre aus, zuletzt dem Vorschlage des Abgeordneten Mördes entgegengehalten sind, mir gerade als diejenigen erscheinen, die am meisten und nachdrücklichsten für denselben sprechen, nämlich die von ihnen angeführte allgemeine Erfahrung, daß die Bankiers jedesmal diejenigen Papiere zum Object der Deckung machen werden, welche die schlechtesten sind. Unsere Forderung ist gewiß nicht übertrieben, daß solche Papiere immer nur unter ihrem zeitigen Curswerth angenommen werden.

Regenauer: Mir liefert die Bemerkung der Herren Regierungs-Commissäre nicht den Beweis, daß der Zusatz des Abg. Mördes nothwendig seye, sondern vielmehr den Beweis, daß er verderblich wäre. Man hat gesagt, daß die Papiere in vier Wochen um 5 Prozent weiter sinken könnten, so daß also auch ein Minderbetrag von 10 Prozent noch nicht genug wäre. Man will der Regierung nur in einem Punkt eine Vorschrift geben, während es hundert Punkte sind, die man bei den Darlehens-Verträgen zu beobachten hat. Es kommt besonders auf die Persönlichkeit des Schuldners an, dem man Geld anvertraut, und auf den Credit und den Ruf, den er genießt. Die Deckung in Papieren ist nicht immer die Hauptsache, das mehr oder minder begründete Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit des Schuldners ist es. Warum will man denn der Regierung nur in einem Punkte eine Schranke setzen, während man in allen übrigen Punkten die Sache ihrem Ermessen überläßt? Wenn man wirklich im Interesse der Amortisations-Casse handeln will, so darf man eine Beschränkung dieser Art nicht aufnehmen. Ueberlasse man die Entscheidung über den Anschlag der zur Deckung dienenden Papiere der Verwaltung, die in jedem gegebenen Zeitpunkt beurtheilen wird, was sie zu thun hat. Daß die Papiere um 10 Proz. fallen können, genirt mich nicht; denn in den Vertrag wird ja jedesmal auch die Bestimmung aufgenommen, daß, wenn die Deckung nur um 3 Prozent im Werthe fällt, der betreffende Schuldner eine nachträgliche Deckung geben muß. Durch die vorgeschlagene Bedingung wegen der 10 Proz. macht man nur die Verwaltung sicher, allein man handelt nicht im Interesse des Staats.

Duttlinger: Wir machen die Verwaltung nicht sicher, weil wir dieses nicht als absolute Bedingung annehmen, und dann heißt es ja nur, daß die Papiere wenigstens unter 10 Prozent genommen werden sollen.

Mördes und Zentner nehmen hierauf ihre Anträge zurück. Ersterer den wegen der Papiere aus deutschen Bundesstaaten u. Letzterer den wegen Annahme des Gesetzes auf Probe.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und bringt die verschiedenen noch übrigen Anträge zur Abstimmung, die jedoch sämmtlich verworfen, die Anträge der Commission dagegen angenommen werden, wornach das in einem einzigen Artikel bestehende Gesetz also lautet:

„Wenn die disponibeln Mittel der Amortisations-Casse „periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden „können, oder deren Verwendung zu diesem Zweck im „Interesse des Staatscredits nicht für räthlich erachtet „wird, so kann dieselbe von dem Finanzministerium er„mächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch „nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere oder durch „Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende „Deckung."

„Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung voll„kommene Sicherheit gewähre, unterliegt der collegia„lischen Entscheidung"

Schließlich bringt der Präsident die Frage zur Abstimmung:

„giebt die Kammer dem Gesetz in der so eben erwähn„ten Fassung ihre Zustimmung?"

Diese Frage wird mit Ausnahme von sechs Stimmen bejaht, und damit die heutige Sitzung geschlossen, nachdem der Präsident noch vorher die Tagesordnung für die nächste verkündet hatte.

Zur Beurkundung:

der Präsident, Mittermaier.

Der Sekretär,

Christ.